



# Amtsblatt für das Amt Ortrand

35. Jahrgang

Ortrand, den 01. November 2025

Ausgabe 11/2025

## Amtliche Bekanntmachungen

- Bauland im Amtsbereich Ortrand
- Beschlüsse der Sitzung der GV Lindenau vom 22.09.2025
- Beschlüsse der Sitzung der GV Großmehlen vom 24.09.2025
- Beschlüsse der Sitzung der GV Kroppen vom 29.09.2025
- Beschlüsse der Sitzung des Amtsausschusses vom 01.10.2025
- Beschlüsse der Sitzung der SVV Ortrand vom 07.10.2025
- 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Ortrand
- Satzung über die Gestaltung von Außengastronomie auf öffentlichen Plätzen, Wegen und Straßen in der Stadt Ortrand
- 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Durchführung der Straßenreinigung und den Winterdienst in der Gemeinde Großmehlen
- Widmungsverfügung der Gemeinde Großmehlen
- 5. Änderungssatzung Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Winterdienst in der Gemeinde Lindenau (Winterdienstgebührensatzung)
- 6. Änderungssatzung Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Winterdienst in der Gemeinde Lindenau (Winterdienstgebührensatzung)
- 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Kroppen
- 3. Änderungssatzung Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Winterdienst in der Gemeinde Kroppen (Winterdienstgebührensatzung)
- 4. Änderungssatzung Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Winterdienst in der Gemeinde Kroppen (Winterdienstgebührensatzung)
- Bekanntmachung des Amtes Ortrand Gemeinde Großmehlen OT Kleinkmehlen über die öffentliche Auslegung des 3. Entwurfes des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan „Umbau Scheune in Einfamilienhaus in Kleinkmehlen, Dorfstraße 10“ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4a Abs. 3 BauGB
- Bekanntmachung – Gewässer- und Deichschau Pulsnitz
- Landratswahl 11.01.2026 – Wahlhelfer gesucht!
- Bekanntmachung der Wahlbehörde des Amtes Ortrand zur Wahl der Landrätin oder des Landrates im Landkreis Oberspreewald-Lausitz (OSL) am Sonntag, den 11. Januar 2026
- Bekanntmachung der Wahlbehörde des Amtes Ortrand über

das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und Erteilung von Wahlscheinen zur Wahl der Landrätin oder des Landrates des Landkreises Oberspreewald- Lausitz am Sonntag, den 11. Januar 2026

- Schließtage der Amtsverwaltung
- Sprechzeiten der Führerscheinstelle des Amtes Ortrand
- Sprechzeiten der Schiedsstelle des Amtes Ortrand

## Nichtamtliche Bekanntmachungen

- Hilfe in Notfällen
- Information der DRK-Kleiderkammer
- Sprechzeiten der Bürgermeister
- Ortrand – Bürgermeisterbrief
- Kroppen - Bürgermeisterbrief
- Frauendorf – 41. Bauernmarkt
- Frauendorf – Kita „Spatzennest“ feierte das Apfelfest
- Großmehlen - Zwei neue erste Klassen starten ins Schulleben
- Großmehlen – 30 Jahre Seniorenclub Großmehlen/Frauwalde e.V.
- Kroppen - Team Wandern & Touristik Radausflug am 21.09.2025
- Kroppen – Kita „Weltentdecker“ Neues Abenteuer im Kita-Garten
- Kroppen – Tagespflege Kroppen – Angehörigennachmittag mit Blick auf den Brandschutz; Woche der Gesundheit
- Lindenau – Kürbiszeit in der Kita „Krümelkiste“
- Tettau – Schlachtfest am 01.11.2025
- Großenhainer Stadt- und Landkalender für 2026 ist erschienen
- Abfalkkalender 2026: Der AEV setzt auf zentrale Auslagestellen; Alttextilien: Was in den Sammelsack gehört und was nicht
- Lindenau – Verkehrsteilnehmerschulung
- Kroppen – Verkehrsteilnehmerschulung
- Fundsachen
- Kroppen – Sie haben Interesse an einem Tagespflegeplatz?
- Veranstaltungen im Amtsbereich
- Wahrnehmung der Aufgaben des Wohngeldgesetzes für den Bereich Ortrand
- Informationen des Amtssenioresrates

**Impressum:** Das „Amtsblatt für das Amt Ortrand“ erscheint jeweils nach Bedarf. Es wird kostenlos im Amt Ortrand (Stadt Ortrand und die Gemeinden Frauendorf, Großmehlen mit Kleinkmehlen und Frauwalde, Kroppen, Lindenau und Tettau) an alle Haushalte mit Briefkästen verteilt. Für nicht gelieferte Amtsblätter sind jegliche Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, ausdrücklich ausgeschlossen. Das „Amtsblatt für das Amt Ortrand“ kann beim Amt Ortrand, Altmarkt 1, 01990 Ortrand gegen Berechnung der anfallenden Versand- und Portokosten bezogen werden. Der Bezug des Amtsblattes kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft gekündigt werden. Überdies kann das jeweilige Amtsblatt ab dem jeweiligen Ausgabetermin während der üblichen Bürozeiten in der Amtsverwaltung Ortrand, Altmarkt 1, 01990 Ortrand-Zimmer 101 (Sekretariat) gegen Selbstabholung kostenlos bezogen werden.

**Auflage:** 3.000 Stück

**Herausgeber/Redaktion:** Amt Ortrand, Altmarkt 1, 01990 Ortrand

**Verantwortlich für den amtlichen Teil:** Amtsverwaltung Ortrand - Der Amtsdirektor - Tel.: (035755) 605-0

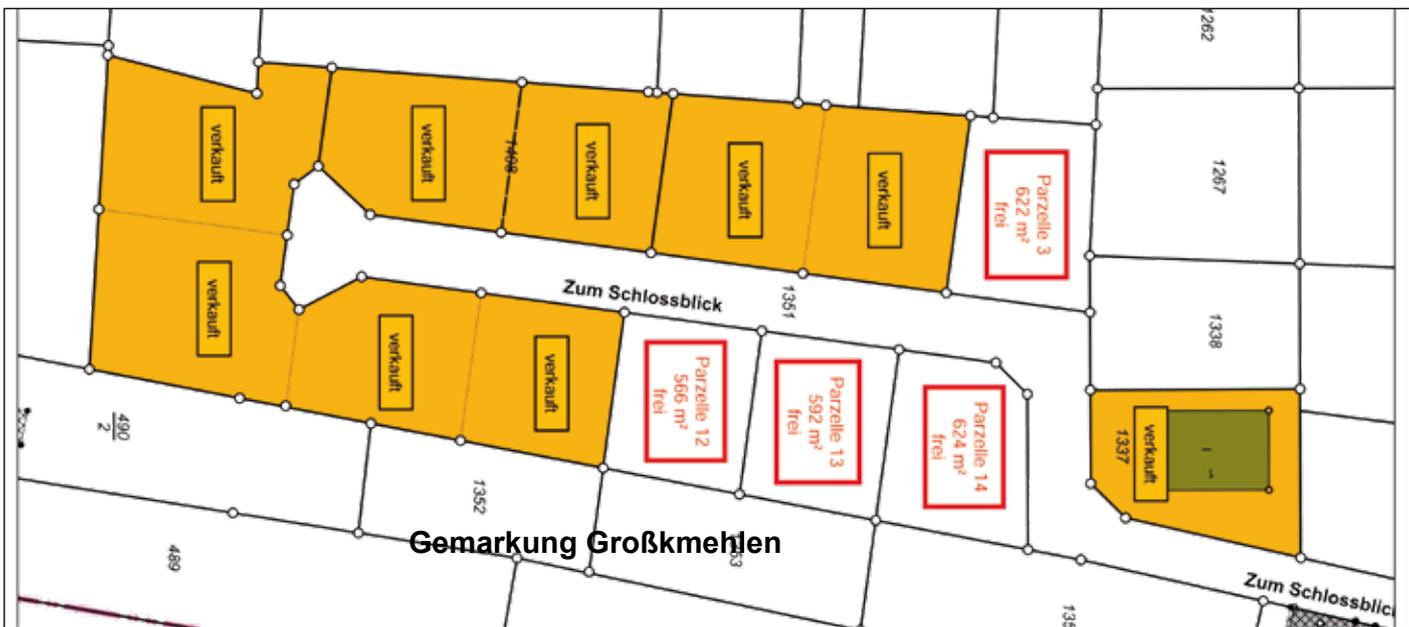
Für den Inhalt des nichtamtlichen Teils zeichnen die Autoren eigenverantwortlich.

**Satz, Druck und Anzeigenverkauf:** Druck+Satz, GbR Mayer und Lorz, Gewerbestraße 17, 01983 Großräschen, Tel.: 035753/17703, Fax: 035753/69190, beratung@drucksatz.com

**Verteiler:** Amt Ortrand, Ansprechpartner: Frau Lesche - Tel. (035755) 605-217

Bei Beschwerden und Hinweisen hinsichtlich der Verteilung wenden Sie sich an das Amt Ortrand.

# Amtliche Bekanntmachungen



(Stand: 20.10.2025)

## Wohnen mit Blick auf Schloss und Kirche in Großmehlen

Im Auftrag der Gemeinde Großmehlen verkaufen wir die noch freien 5 Bauplätze im Wohngebiet „Am Schlossblick“. Die Nutzung des Förderprogramms des Landes Brandenburg für die Schaffung und Erwerb selbstgenutzten Wohnungseigentums ist möglich.

LBS Immobilienbüro Jürgen Richter

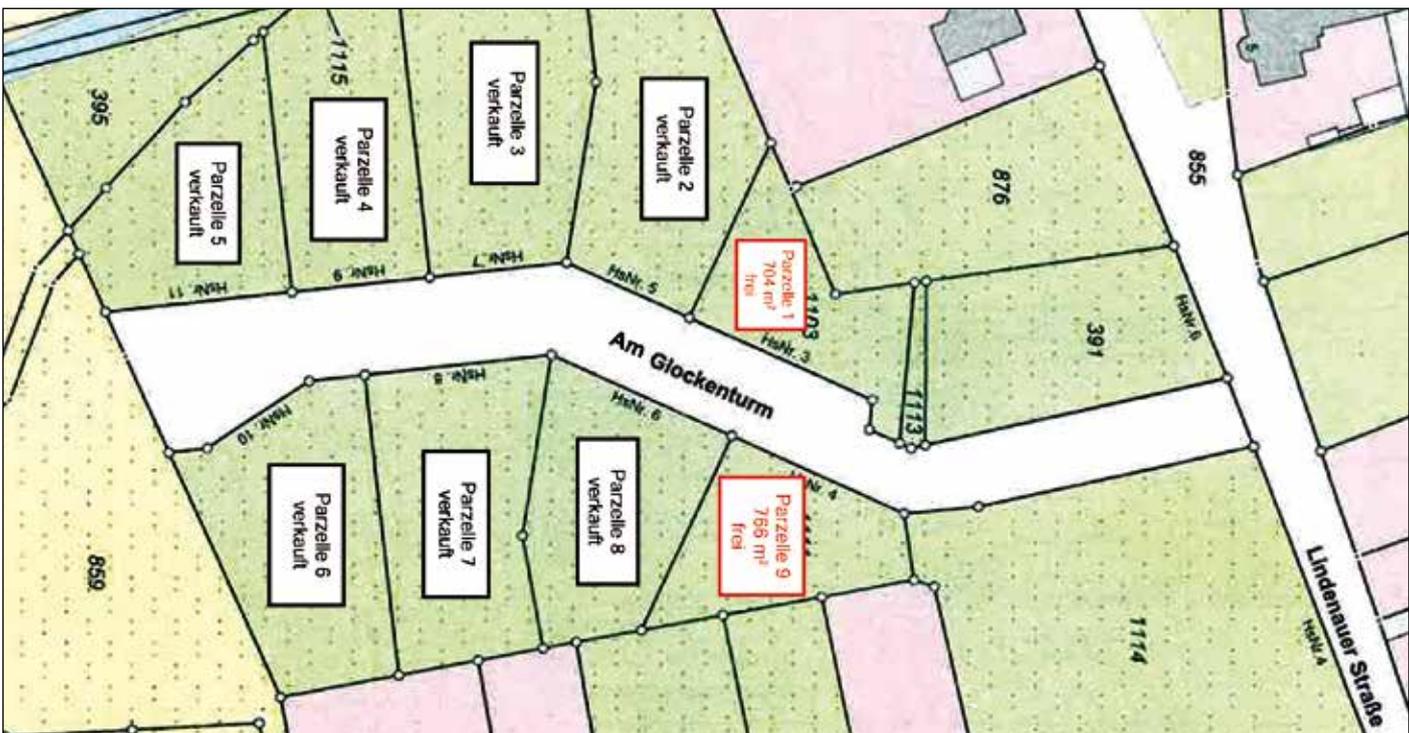
Büro Großenhain  
im Haus der Sparkasse Meißen  
Dresdner Straße 35A  
01558 Großenhain

Büro Kleinkmehlen  
Dorfstraße 13A  
01990 Kleinkmehlen

Für Anfragen und zur Vereinbarung eines individuellen Beratungstermins erreichen Sie uns:

Telefon: 03525-5150 2525  
Mobil: 0172-7304588

Mail: richter-j@meissen-immo.de  
Internet: www.meissen-immo.de



(Stand: 20.10.2025)

### Die Gemeinde Frauendorf verkauft Grundstücke im Wohngebiet – Am Glockenturm.

*(Karte siehe Seite 2 unten)*

Der Kaufpreis beträgt 55,00 €/m<sup>2</sup>. Zukünftige Bauherren sind verpflichtet, innerhalb von 5 Jahren mit dem Bau eines Wohnhauses zu beginnen, andernfalls erfolgt eine kostenfreie Rückabwicklung an die Gemeinde. Der Käufer wird verpflichtet, das zu errichtende Gebäude selbst zu nutzen. Nähere Informationen zum Wohngebiet finden Sie unter [www.amt-ortrand.de/Bürger-amt-ortrand/wohnen/grundstücke-bauland - Frauendorf](http://www.amt-ortrand.de/Bürger-amt-ortrand/wohnen/grundstücke-bauland-Frauendorf)

#### **Ansprechpartner**

Für Rückfragen steht Ihnen gern Frau A. Richter unter 035755-605325 oder Herr R. Heinze unter 035755-605326 telefonisch zur Verfügung.

Bei Interesse bitte per E-Mail an [a.richter@amt-ortrand.de](mailto:a.richter@amt-ortrand.de) anfragen.



(Stand: 20.10.2025)

### Attraktive Bauplätze für junge Leute in Tettau

Im Auftrag der Gemeinde Tettau verkaufen wir die noch freien 5 Bauplätze im Wohngebiet „Schaftrébe“. Die Nutzung des Förderprogramms des Landes Brandenburg für die Schaffung und Erwerb selbstgenutzten Wohnungseigentums ist möglich.

Für Anfragen und zur Vereinbarung eines individuellen Beratungstermins erreichen Sie uns:

LBS Immobilienbüro Jürgen Richter

Büro Großenhain  
im Haus der Sparkasse Meißen  
Dresdner Straße 35A  
01558 Großenhain  
Telefon: 03525-5150 2525  
Mobil: 0172-7304588

Büro Kleinkmehlen  
Dorfstraße 13A  
01990 Kleinkmehlen

Mail: [richter-j@meissen-immo.de](mailto:richter-j@meissen-immo.de)  
Internet: [www.meissen-immo.de](http://www.meissen-immo.de)

**Beschlüsse der Sitzung  
der GV Lindenuau vom 22.09.2025**

**öffentlicher Teil**

- Die Gemeindevertretung Lindenuau beschließt
  1. die 5. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Winterdienst in der Gemeinde Lindenuau (Winterdienstgebührensatzung) – zur rückwirkenden Inkraftsetzung auf den 01.01.2025.
  2. Die Satzung ist ortsüblich bekanntzumachen.
- Die Gemeindevertretung Lindenuau beschließt
  1. die 6. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Winterdienst in der Gemeinde Lindenuau (Winterdienstgebührensatzung).
  2. Die Satzung ist ortsüblich bekanntzumachen.

**Beschlüsse der Sitzung  
der GV Großmehlen vom 24.09.2025**

**öffentlicher Teil**

- Die Gemeindevertretung der Gemeinde Großmehlen beschließt auf Grundlage des § 6 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) die Straße „Zum Schloßblick“ - Gemarkung Großmehlen, Flur 5, Flurstück 1351 - dem öffentlichen Verkehr zu widmen. Die Widmung wird auf folgende Benutzung festgelegt: Allgemeiner Fahrzeug- und Fußgängerverkehr, keine Beschränkungen vorhanden. Die Straße wird gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 u. Abs. 4 Nr. 2 Alt. 1 BbgStrG als Gemeindestraße in der Form einer Ortsstraße eingestuft. Die Widmungsverfügung ist ortsüblich bekannt zu machen.
- Die Gemeindevertretung der Gemeinde Großmehlen beschließt die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Durchführung der Straßenreinigung und den Winterdienst in der Gemeinde Großmehlen sowie deren ortsübliche Bekanntmachung.
- **Diesem Beschluss wurde nicht zugestimmt:**  
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Großmehlen beschließt
  1. die 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Winterdienst in der Gemeinde Großmehlen (Winterdienstgebührensatzung) sowie 2. die Satzung ortsüblich bekanntzumachen.

**nichtöffentlicher Teil**

- Die Gemeindevertretung Großmehlen beschließt den Verkauf eines Flurstückes im neuen Wohngebiet der Gemarkung Großmehlen.

**Beschlüsse der Sitzung  
der GV Kroppen vom 29.09.2025**

**öffentlicher Teil**

- Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kroppen beschließt
  1. die 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Winterdienst in der Gemeinde Kroppen (Winterdienstgebührensatzung) sowie 2. die Satzung ortsüblich bekanntzumachen.
- Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kroppen beschließt
  1. die 4. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Winterdienst in der Gemeinde Kroppen (Winterdienstgebührensatzung) sowie 2. die Satzung ortsüblich bekanntzumachen.
- Die Gemeindevertretung Kroppen beschließt
  1. die Absicht, den Friedhof Heinersdorf in Kroppen zu schließen und 2. deren ortsübliche Bekanntmachung.
- Die Gemeindevertretung Kroppen beschließt die 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 11.05.2020 sowie deren ortsübliche Bekanntmachung.

**nichtöffentlicher Teil**

- Die Gemeindevertretung Kroppen beschließt den Verkauf von Holz aus einem Teil eines gemeindeeigenen Flurstückes der Gemarkung Kroppen.
- Die Gemeindevertretung Kroppen beschließt den Abschluss eines Fischereipachtvertrages über den Schlossteich im Park Kroppen.
- Die Gemeindevertretung Kroppen beschließt die Vergabe von Leistungen – Baugrunduntersuchung Radweg Ortrand-Kroppen an die Firma Ingenieurbüro für Baugrund und Umwelttechnik Coswig.

**Beschlüsse der Sitzung  
des Amtsausschusses vom 01.10.2025**

**öffentlicher Teil**

- Der Amtsausschuss des Amtes Ortrand beschließt die geprüfte Jahresrechnung 2021 des Amtes Ortrand einschließlich Anlagen gemäß § 82 Absatz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg.
- Der Amtsausschuss des Amtes Ortrand beschließt die Entlastung des Amtsdirektors für das Haushaltsjahr 2021 gemäß § 82 Absatz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg.

**Beschlüsse der Sitzung  
der SVV Ortrand vom 07.10.2025**

**öffentlicher Teil**

- Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ortrand beschließt:
  1. Die Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB zu den fristgemäß vorgebrachten Stellungnahmen im Ergebnis der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 1, 2 und § 4 Abs. 1, 2 BauGB zum Entwurf des Flächennutzungsplanes Ortrand wird auf Grundlage der Abwägungstabelle (Anlage und Bestandteil des Beschlusses) beschlossen. Die Ergebnisse sind in die Planfassung für den Feststellungsbeschluss zu übernehmen.
  2. Der Flächennutzungsplan Ortrand mit Begründung und Umweltbericht, in der Fassung vom 28.05.2025 wird beschlossen.
  3. Der Flächennutzungsplan Ortrand ist nach § 6 Abs. 1 BauGB der zuständigen höheren Verwaltungsbehörde als Planfassung für die Genehmigung vorzulegen.
  4. Die Erteilung der Genehmigung ist entsprechend § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist anzugeben, wo der Plan mit Begründung und Umweltbericht sowie die Zusammenfassende Erklärung gem. § 6a Abs. 1 BauGB während der Dienststunden ein-gesehen und über den Inhalt Auskunft erteilt werden kann.  
Gesetzliche Grundlagen:  
§ 6 Abs. 1 und 5 BauGB, § 1 Abs. 7 BauGB
- Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ortrand beschließt die 1. Änderungssatzung der Geschäftsordnung der Stadt Ortrand.
- Die Stadtverordnetenversammlung Ortrand wählt Herrn Sven Wielk als 2. Stellvertreter für den ehrenamtlichen Bürgermeister.
- Die Stadtverordneten der Stadt Ortrand beschließen die Satzung über die Gestaltung von Außengastronomie auf öffentlichen Plätzen, Wegen und Straßen in der Stadt Ortrand.
- Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ortrand beschließt die Aufstellung der Jahresabschlüsse 2018, 2019 und 2020 gemäß § 1 Zweites Gesetzes zur Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse vom 05.03.2024.
- Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Arbeitsgruppe „Schulneubau – Ganztagschule“ im Rahmen der

Ausschreibung für den Planungswettbewerb mit der Prüfung der Planungsbüros im 2-stufigen Verfahren zu ermächtigen. Die Arbeitsgruppe prüft, bewertet und wählt die teilnehmenden Planungsbüros aus und bereitet die Vorschläge für die Auswahl der Planungsvorschläge einschließlich Prämierung als Vorprüfung für die SVV vor.

- Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 19.02.2020 sowie deren ortsübliche Bekanntmachung.

#### **nichtöffentlicher Teil**

- Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ortrand beschließt eine Festlegung der Aufgabenstellung für die Ausschreibung des Planerwettbewerbes.
- Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ortrand beschließt ein Kaufangebot für das Vereinsobjekt der Privilegierten Schützengesellschaft Ortrand e.V..

### **2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Ortrand**

Auf Grundlage der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Brandenburgische Kommunalverfassung - BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]), geändert durch Gesetz vom 2. April 2025 (GVBl.I/25, [Nr. 8]) sowie § 4 Abs. 1a des Gesetzes über die elektronische Verwaltung im Land Brandenburg (Brandenburgisches E-Government-Gesetz - BbgEGovG) vom 23. November 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 28]) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Mai 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 17], S.5) und der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Verbandsgemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmV) vom 1. Dezember 2000 (GVBl. II/00, [Nr. 24], S.435), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Juni 2024 (GVBl.II/24, [Nr. 43]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ortrand in ihrer Sitzung am 07.10.2025 folgende 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Ortrand vom 19.02.2020 in der Fassung der Bekanntmachung der 1. Änderungssatzung vom 16.01.2021 beschlossen:

#### **Artikel 1 Änderungen**

1. In § 7 Abs. 1 werden die Worte „§ 9 Abs. 5 Satz 2“ ersetzt durch „§ 9 Abs. 7 d)“.
2. § 9 – Bekanntmachungen - wird wie folgt neu gefasst:
  - (1) Geregelt werden hier öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Ortrand soweit nicht gesetzlich anderes bestimmt ist. Öffentliche Bekanntmachungen im Sinne dieser Satzung sind:
    - a) die Verkündung von Rechtsverordnungen,
    - b) die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und
    - c) sonstige durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene Bekanntmachungen und öffentliche Bekanntgaben.

Des Weiteren werden hier ortsübliche Bekanntgaben und ortsübliche Bekanntmachungen der Stadt Ortrand geregelt.

- (2) Bekanntmachungen erfolgen durch den Hauptverwaltungsbeamten.

#### **(3) Öffentliche Bekanntmachungen**

- a) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Ortrand erfolgen, soweit nicht gesetzlich anderes bestimmt ist, in der elektronischen Ausgabe des „Amtsblattes für das Amt

Ortrand“ auf der Internetseite des Amtes Ortrand [www.amt-ortrand.de](http://www.amt-ortrand.de) unter <https://www.amt-ortrand.de/downloads/satzungen-stadt-gemeinden> unter Angabe des Bereitstellungsstages und in chronologischer Reihenfolge.

- b) Die elektronische Form stellt die authentische Form dar.
- c) Zudem kann die papiergebundene Form des Amtsblattes aus der sich am Schaukasten der Stadt Ortrand – Altmarkt, vor dem Grundstück Altmarkt 8 befindlichen Katalogbox entnommen werden. Darüber hinaus gehende Einsicht gibt es vor Ort im Amt Ortrand.
- d) Die elektronische Ausgabe des „Amtsblattes für das Amt Ortrand“ kann abonniert werden. Es kann auch ein elektronischer Hinweis auf eine neue Publikation erfolgen.
- e) Öffentliche Bekanntmachungen haben im vollen Wortlaut zu erfolgen. Sofern eine Rechtsverordnung oder Satzung genehmigungspflichtig ist oder genehmigungspflichtige Teile enthält, muss auch die Tatsache der Genehmigung unter Angabe der Genehmigungsbehörde und des Datums der Genehmigung bekanntgemacht werden.
- f) Für die Dauer Ihrer Geltung sind Satzungen und ortsrechtliche Vorschriften in einem ständig und dauerhaft verfügbaren und lesbaren Format im Internet bereit zu stellen und in der bekannt gemachten Fassung zu sichern. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.
- g) Die Entwürfe der Bauleitpläne nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB werden für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen, oder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes für die Dauer einer angemessenen längeren Frist unter <https://www.amt-ortrand.de/bauleitplanung/beteiligungen-offenlagen> veröffentlicht.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet erfolgt eine öffentliche Auslegung der Pläne im Amt Ortrand (Altmarkt 1, 01990 Ortrand – Bauamt) und eine Veröffentlichung/Einstellung im Planungsportal des Landes Brandenburg unter <https://bb.beteiligung.diplanung.de/>.

Die Bekanntmachung der Entwürfe der Bauleitplanung erfolgt mit der Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen, der Dauer der Veröffentlichungsfrist sowie den Hinweisen nach § 3 Abs. 2 Satz 4 Nr. 1 – 4 BauGB vor Beginn der Veröffentlichungsfrist in der elektronischen Ausgabe des „Amtsblattes für das Amt Ortrand“. Der Inhalt der Bekanntmachung ist zusätzlich im Internet einzustellen.

- h) Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ist die Erteilung der Genehmigung oder, soweit eine Genehmigung nicht erforderlich ist, der Beschluss des Bebauungsplans durch die Gemeinde ortsüblich bekannt zu machen. Ortsüblich ist die Bekanntmachung nach § 7 Abs. 3 a) in der elektronischen Ausgabe des „Amtsblattes für das Amt Ortrand“.

Der Bebauungsplan ist mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB zu jedermanns Einsicht bereitzuhalten; über den Inhalt ist auf Verlangen Auskunft zu geben. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, wo der Bebauungsplan eingesehen werden kann. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Die Bekanntmachung tritt an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung.

Der in Kraft getretene Bebauungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung wird in das Internet unter <https://www.amt-ortrand.de/bauleitplanung/abgeschlossene-bauleitplanung> eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich gemacht werden.

#### (4) Ersatzbekanntmachungen

- a) Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer Rechtsverordnung oder Satzung, können sie dadurch öffentlich bekannt gemacht werden, dass
  - aa) ihr wesentlicher Inhalt in der Rechtsverordnung oder Satzung umschrieben wird,
  - bb) sie, soweit in der öffentlichen Bekanntmachung keine andere Verwaltungsstelle bestimmt ist, im Amt Ortrand (Altmarkt 1, 01990 Ortrand – Geschäftsstelle) zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten, mindestens aber wöchentlich 20 Stunden, für die Dauer von mindestens 14 Tagen niedergelegt werden und
  - cc) hierauf bei der Bekanntmachung der Rechtsverordnung oder Satzung hingewiesen wird.
- b) Unterabsatz a) gilt für sonstige öffentliche Bekanntmachungen entsprechend.
- c) Ersatzbekanntmachungen werden vom Hauptverwaltungsbeamten angeordnet. Die Anordnung muss den genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen Bekanntmachung nach § 9 Abs. 3 a) zu veröffentlichen. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

#### (5) Notbekanntmachungen

Erscheint eine rechtzeitige Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form nicht möglich, kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form zu wiederholen, wenn sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

#### (6) Vollzug der Bekanntmachung

- a) Die öffentliche Bekanntmachung durch eine elektronische Ausgabe des Amtsblattes für das Amt Ortrand ist mit Ablauf des Tages, an dem sie im Internet verfügbar ist, vollzogen. Im Fall der Bekanntmachung durch Aushang ist die Bekanntmachung mit Ablauf der Aushangfrist vollzogen. Sind mehrere Bekanntmachungsformen bestimmt, ist die öffentliche Bekanntmachung mit Ablauf des Tages, an dem die letzte Bekanntmachung erfolgte, vollzogen. Eine Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf der Niederlegungsfrist nach § 9 Abs. 4 a) bb) vollzogen. Eine Notbekanntmachung ist mit ihrer Durchführung nach § 9 Abs. 5 vollzogen.
- b) Der Vollzug der Bekanntmachung ist in den Akten nachzuweisen.
- c) (7) ortsübliche Bekanntgaben und ortsübliche Bekanntmachungen
  - a) Soweit durch Rechtsvorschrift die ortsübliche Bekanntmachung oder die ortsübliche Bekanntgabe vorgeschrieben ist, erfolgt diese, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nach den Bestimmungen dieser Satzung über

die öffentliche Bekanntmachung in der elektronischen Ausgabe des „Amtsblattes für das Amt Ortrand“.

- b) Soweit besondere gesetzliche Vorschriften eine andere als die elektronische Bekanntmachungsform zwingend vorschreiben, erfolgt die Bekanntmachung durch Aushang im Schaukasten der Stadt Ortrand – Altmarkt, vor dem Grundstück Altmarkt 8.
  - c) Die Ladungen und Tagesordnungen der Gemeindevertreter werden abweichend zur elektronischen Veröffentlichung nach Unterabsatz a) im Schaukasten der Stadt Ortrand – Altmarkt, vor dem Grundstück Altmarkt 8 veröffentlicht.
  - d) Die Aushänge sind neun volle Tage vor dem Tag der Sitzung auszuhängen, den Tag des Anschlages nicht mitgerechnet. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlages ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der jeweiligen Abnahme auf dem Aushang durch Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage, nachdem die Ladung elektronisch übermittelt oder zur Post aufgegeben wurde.
- (8) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber Amt Ortrand unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für den Flächennutzungsplan und für Verordnungen der Gemeinde (§ 3 Abs. 4 und 6 BbgKVerf).

- (9) Die öffentliche Zustellung erfolgt gemäß § 1 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Brandenburg (BbgVwZG) vom 18.10.1991 (GVBl.I/91, [Nr. 32], S.457) i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354), beide Gesetze in der jeweils gelten Fassung, durch Aushang in dem Schaukasten der Stadt Ortrand – Altmarkt, vor dem Grundstück Altmarkt 8.

### **Artikel 2 Inkrafttreten**

Die 2. Änderungssatzung tritt zum 01. Januar 2026 in Kraft.

ausgefertigt am: 08.10.2025

gez. N. Gebel  
 Amtsdirektor

**Satzung über die Gestaltung von Außengastronomie auf öffentlichen Plätzen, Wegen und Straßen in der Stadt Ortrand**

Präambel

Die Stadtverordnetenversammlung Ortrand hat in ihrer Sitzung am 07.10.2025 aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. April 2025 (GVBl. I/25, [Nr. 8]), der §§ 18 und 47 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) vom 28. Juli 2009 (GVBl. I/9, [Nr. 15], S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 6 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10], S. 79), folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Zweck der Satzung**

Zweck dieser Satzung ist die Regelung der Gestaltung von Außengastronomie im öffentlichen Raum der Stadt Ortrand. Ziel ist es, ein einheitliches, ansprechendes und sicheres Stadtbild zu gewährleisten sowie die Belange von Verkehr, Anwohnern und Gewerbetreibenden in Einklang zu bringen.

**§ 2 Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze im Gebiet der Stadt Ortrand, soweit dort Außengastronomie betrieben wird.

**§ 3 Genehmigungspflicht**

- (1) Das Aufstellen von Tischen, Stühlen, Sonnenschirmen, Pflanzenkübeln, Heizstrahlern und sonstigen Einrichtungen im öffentlichen Raum bedarf einer schriftlichen Genehmigung.
- (2) Der Antrag ist spätestens zwei Wochen vor der geplanten Nutzung schriftlich einzureichen. Dem Antrag sind beizufügen:
  - Lageplan mit Darstellung der geplanten Stellflächen
  - Beschreibung und Fotos der vorgesehenen Möblierung
  - Angaben zur Dauer und zum Umfang der Nutzung

**§ 4 Gestalterische Anforderungen**

- (1) Möblierung: Tische und Stühle sind aus hochwertigem, wetterfestem Material (z. B. Holz, Metall) herzustellen. Kunststoffmöbel in weißen oder grellen Farben sind unzulässig.
- (2) Sonnenschirme und Überdachungen: Zulässig sind einfarbige oder dezent gestaltete Schirme, vorzugsweise in gedeckten Farbtönen. Werbung darf ausschließlich den Namen oder das Logo des Betriebs enthalten.
- (3) Begrünung: Pflanzenkübel sind zulässig, wenn sie aus natürlichen oder optisch hochwertigen Materialien bestehen und keine Verkehrsflächen behindern.
- (4) Heizgeräte: Elektrische Heizstrahler sind nur in Ausnahmefällen zulässig; offene Feuerquellen (z. B. Gasfeuerstellen) sind untersagt.

**§ 5 Sicherheit und Ordnung**

- (1) Flucht- und Rettungswege müssen jederzeit freigehalten werden.
- (2) Eine Mindestdurchgangsbreite für Fußgänger von 1,50 m ist sicherzustellen.
- (3) Auf Stolperfreiheit und Verkehrssicherheit ist zu achten.
- (4) Anlieferungszonen sind jederzeit freizuhalten.

**§ 6 Gebühren**

Für die Nutzung öffentlicher Flächen von Außengastronomie wird keine Sondernutzungsgebühr erhoben.

**§ 7 Kontrolle und Widerruf**

- (1) Die Ordnungsbehörde ist berechtigt, die Einhaltung der Genehmigungsaufgaben zu überprüfen.
- (2) Bei Verstößen kann die Genehmigung widerrufen werden.

**§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft.

ausgefertigt am 14.10.2025

gez. N. Gebel  
Amtdirektor

**1. Änderungssatzung zur Satzung über die Durchführung der Straßenreinigung und den Winterdienst in der Gemeinde Großmehlen**

Auf Grundlage der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]), geändert durch Gesetz vom 2. April 2025 (GVBl. I/25, [Nr. 8]) in Verbindung mit § 49a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I/09, [Nr. 15], S.358) zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 6 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10], S.79) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Großmehlen in ihrer Sitzung am 24.09.2025 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Durchführung der Straßenreinigung und den Winterdienst in der Gemeinde Großmehlen vom 09.05.2022 beschlossen:

**Artikel 1**

Im Straßenverzeichnis der Gemeinde Großmehlen – OT Großmehlen der Anlage 1 zu § 2 Abs. 2 wird die Straße „**Zum Schloßblick**“ nach der „Schulstraße“ neu eingefügt.

**Artikel 2**

**Inkrafttreten**

Die 1. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt am: 26.09.2025

gez. N. Gebel  
Amtdirektor

**Anlage 1**

gemäß § 2 Abs. 2 der Satzung über die Durchführung der Straßenreinigung und den Winterdienst in der Gemeinde Großmehlen i.d.F.d. 1. Änderungssatzung

**Straßenverzeichnis der Gemeinde Großmehlen – OT Großmehlen**

Am Anger  
Am Hang  
Am Viehweg  
Am Weinberg  
Blochwitzter Straße  
Dr.-Zacharie-von-Lingenthal-Straße  
Elsterwerdaer Straße  
Mühlgasse  
Oberweg  
Schulstraße  
Zum Schloßblick

### **Straßenverzeichnis der Gemeinde Großmehlen – OT Kleinkmehlen**

Dorfstraße  
Elsterwerdaer Straße  
Im Kessel  
Oberweg  
Parkstraße  
Sachsenweg  
Straße der Jugend  
Waldstraße

### **Straßenverzeichnis der Gemeinde Großmehlen – OT Frauwalde**

Am Stützpunkt  
Dorfstraße

#### **Widmungsverfügung der Gemeinde Großmehlen**

Widmung von Straßen, Wegen und Plätzen gemäß § 4 Abs. 1, § 6, § 48 Abs. 7 und 9 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I/14, [Nr. 15], S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 6 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10], S. 79) i.V.m. der Verordnung über die Straßenverzeichnisse für Landstraßen, Kreisstraßen, Gemeindestraßen und sonstigen öffentlichen Straßen nach dem Brandenburgischen Straßengesetz (Straßenverzeichnisverordnung – StrVerzV – vom 29. Juli 1994 [GVBl. II/94, [Nr. 56], S. 692), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 26. Mai 2004 (GVBl. I/4, [Nr. 10], S. 240, 242).

#### **Widmungsverfügung**

Die Gemeinde Großmehlen als Trägerin der Straßenbaulast verfügt gemäß o.g. Rechtsgrundlagen die Widmung von Gemeindestraßen im Gemeindegebiet Großmehlen als Aktualisierung und Berichtigung des Straßenverzeichnisses der Gemeinde Großmehlen.

Die öffentliche Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung erfolgt gemäß § 9 Abs. 4 der Hauptsatzung der Gemeinde Großmehlen vom 19.02.2020 in der jeweils geltenden Fassung im Amtsblatt für das Amt Ortrand und im Internet unter [www.amt-ortrand.de](http://www.amt-ortrand.de) und gilt am Tage nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Die Verfügung kann während der üblichen Besuchszeiten für 14 Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung beim

Amt Ortrand  
Altmarkt 1  
01990 Ortrand  
Geschäftsstelle Zimmer 101 eingesehen werden

Besuchszeiten:

Dienstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 17.30 Uhr  
Donnerstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 16.30 Uhr.

#### **Nachfolgend genannte Straße wird gemäß § 6 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) gewidmet**

Gemeinde Großmehlen – „Zum Schloßblick“

Straßenname und

Beschreibung: „Zum Schloßblick“ - Planerschließungsstraße im Wohngebiet „Zum Schloßblick“

Lagebezeichnung: Gemarkung Großmehlen 4309, Flur 5, Flurstück 1351

Straßengruppe: Ortsstraße gem. § 3 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 4 Nr. 2 Alt. 1 BbgStrG

Straßenschlüsselnummer: G0226

Widmungscharakter: Die Straße wird dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Allgemeiner Fahrzeug- und Fußgängerverkehr, keine Beschränkungen vorhanden.

Lageplan: Anlage 1

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats, nach Bekanntgabe, Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt Ortrand, Altmarkt 1, 01990 Ortrand schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Möglichkeit einer elektronischen Widerspruchseinlegung hat das Amt Ortrand noch nicht eröffnet.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch Einlegung von Rechtsmitteln die Wirksamkeit dieser Allgemeinverfügung nicht gehemmt wird.

Ortrand, den 25.09. 2025

gez. N. Gebel  
Amtsdirektor

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Die Widmungsverfügung wird hiermit gemäß § 6 BbgStrG in Verbindung mit § 9 Abs. 4 der Hauptsatzung der Gemeinde Großmehlen öffentlich bekanntgegeben.

Ortrand, den 14.10. 2025

gez. N. Gebel  
Amtsdirektor

#### **5. Änderungssatzung Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Winterdienst in der Gemeinde Lindenau (Winterdienstgebührensatzung)**

Auf Grundlage der §§ 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Brandenburgische Kommunalverfassung - BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]), geändert durch Gesetz vom 2. April 2025 (GVBl. I/25, [Nr. 8]) in Verbindung mit § 49 a des Brandenburgischen Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I/09, [Nr. 15], S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 6 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10], S. 79) und der §§ 1, 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 31]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Lindenau in ihrer Sitzung am 22.09.2025 folgende 5. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Winterdienst in der Gemeinde Lindenau (Winterdienstgebührensatzung) in der Fassung der Bekanntmachung der 4. Änderungssatzung vom 02.12.2023 beschlossen:

#### **Artikel 1**

#### **Änderungen der Winterdienstgebührensatzung**

- In § 1 Abs. 1 Satz 1 wird zwischen den Worten „Winterwartung“ und „Gebühren“ der Wortlaut wie folgt gefasst: „aller öffentlicher Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage einschließlich der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen“.
- Nach § 1 Abs. 2 wird Abs. 3 neu eingefügt:  
„(3) Der Winterdienst erfolgt entsprechend der gegebenen Witterungssituation bzw. Bedarf, in der Regel beginnend am 01.11. bis 31.03. der Wintersaison.“
- Nach § 1 wird § 1a neu eingefügt:

### § 1a Begriffsbestimmungen

- (1) Grundstück im Sinne der Satzung ist der räumlich abgegrenzte Teil der Erdoberfläche, der auf einem besonderen Grundbuchblatt allein oder auf einem gemeinschaftlichen Grundbuchblatt unter einer besonderen Nummer des Bestandsverzeichnisses gebucht ist; sog. Buchgrundstücke.
- (2) Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn seine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung durch die öffentliche Straße, insbesondere durch einen Zugang oder eine Zufahrt möglich ist. Das gilt in der Regel auch, wenn das Grundstück durch Anlagen wie Gräben, Böschungen, Grünanlagen, Mauern, Grün-, Trenn-, Seiten- oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt ist.
- (3) Ein Grundstück gilt in Sinne dieser Satzung insbesondere dann als durch die Straße erschlossen, wenn es
- mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese angrenzt (Anliegergrundstück) oder
  - nur mit einem Teil der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese angrenzt und im Übrigen hinter einem anderen Grundstück an dieser Straße liegt (Teilhinterliegergrundstück) oder  
ohne selbst an die Straße anzugrenzen, im Hintergelände eines angrenzenden Grundstücks liegt und seine verkehrsmäßige Nutzung über die Straße möglich ist (Hinterliegergrundstück) oder
  - hinter einem anderen Grundstück liegend über einen schmalen zu dem Grundstück gehörenden Zuwegungsstreifen an die Straße angrenzt (Hammergrundstück).
- (4) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebietes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.
4. § 2 wird wie folgt geändert:
- In Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Grundstückes“ durch das Wort „Buchgrundstückes“ ersetzt.
  - In Abs. 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Buchgrundstückes“ der Halbsatz „, im folgenden Flächenmeter genannt,“ neu eingefügt.
  - Nach Abs. 1 Satz 1 wird Satz 2 neu eingefügt:  
„Maßgeblich ist die im Grundbuch eingetragene Fläche.“
  - Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:  
„(2) Flächenmeter werden nach den geltenden mathematischen Rundungsregeln auf eine ganze Zahl auf- bzw. abgerundet (Berechnungsfaktor). Ist die erste Stelle hinter dem Komma 5 und größer, wird auf-, ist die erste Stelle hinter dem Komma kleiner 5, wird abgerundet.“
  - Abs. 3 wird wie folgt gefasst:  
„(3) Für Grundstücke, die im Rahmen des Ackerbaus, der Feld- und Weidewirtschaft oder forstwirtschaftlich genutzt werden, sind die Grundstückseigentümer insoweit von der Gebührenpflicht ausgenommen, wie diese Nutzungsarten im Grundbuch ausgewiesen sind.“
- f) Abs. 4 werden die Wörter „entsprechend Abs. 1 und 2“ gestrichen.
- g) Nach Abs. 4 werden Abs. 5 bis Abs. 8 neu eingefügt:  
„(5) Teilhinterlieger-, Hinterlieger- sowie Hammergrundstücke sind entsprechend den Anliegergrundstücken voll gebührenpflichtig.“
- (6) Wird ein Hinterliegergrundstück durch mehrere Straßen erschlossen, so sind die Gebühren nach der Straße zu berechnen, von der aus das Grundstück seine hauptsächliche Erschließung erhält. Hauptsächlich erschlossen wird das Grundstück durch eine Straße, zu der unmittelbar der Weg führt, an dem das Grundstück seinen Hauptzugang hat. Gleiches gilt bei Erschließung über eine Zuwegung. Bei gleicher Erschließungssituation zu mehreren Straßen gilt Absatz 4 und 5 entsprechend.
- (7) Ein Anliegergrundstück, das gleichzeitig im Verhältnis zu einer weiteren zu reinigenden Straße nach dem Straßenverzeichnis ein Hinterliegergrundstück darstellt, wird nicht als Hinterliegergrundstück veranlagt.
- (8) Mehrere zusammenhängende Buchgrundstücke desselben Eigentümers (personenidentischer An- und Hinterlieger), die jeweils für sich gesehen nicht, wohl aber in Ihrer Gesamtheit nutzbar sind, werden zu einem Grundstück im Sinne dieser Satzung zusammengefasst.“
5. § 3 – Gebührensatz – wird ab dem Jahr 2025 wie folgt ersetzt:  
„Für die im Auftrag der Gemeinde oder von der Gemeinde selbst ausgeführte Winterwartung der öffentlichen Straßen beträgt die jährliche Gebühr je Meter anrechenbare Grundstücksfläche gemäß § 2  
**ab dem Jahr 2025 1,20 EUR.**“
6. § 4 wird wie folgt geändert:
- Nach § 4 Abs. 1 wird Abs. 1a neu eingefügt:  
„(1a) Wohnungseigentümergeinschaften sind gleichzeitig neben den einzelnen Wohnungseigentümern gebührenpflichtig.“
  - In Abs. 3 wird das Wort „Kalendervierteljahres“ durch das Wort „Kalenderjahr“ ersetzt.
  - Nach Abs. 3 Satz 1 wird Satz 2 neu eingefügt:  
„Maßgebliches Datum ist die Eintragung des neuen Eigentümers in das Grundbuch.“
  - In Abs. 4 Satz 1 wird folgender Halbsatz ergänzt:  
„und Änderungen, welche die Gebührenpflicht und – höhe beeinflussen, unaufgefordert und unverzüglich dem Amt Ortrand zur Kenntnis zu bringen.“
  - In Abs. 4 Satz 2 werden nach dem Wort „Gemeinde“ die Worte „oder von der Gemeinde beauftragte Dritte“ sowie nach dem Wort „überprüfen“ die Worte „und Ihnen Auskunft zu geben.“ hinzugefügt.
  - Nach Abs. 4 wird Abs. 5 neu eingefügt:  
„Zuwiderhandlungen gegen § 4 Abs. 4 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 15 Abs. 2 b) Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG).“
7. § 5 wird wie folgt geändert:
- Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**§ 5****Entstehen, Unterbrechung und Ende der Gebührenschuld**

b) Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Bei vorübergehenden Unterbrechungen, Einschränkungen oder Verspätungen des Winterdienstes infolge Witterungs- oder Verkehrseinflüssen, Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen anderen Arbeiten und aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder behördlicher Verfügungen, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung oder Schadensersatz. Gleiches gilt, wenn aufgrund der Witterungsverhältnisse keine Winterwartung erfolgt.“

c) Abs. 3 wird gestrichen.

8. Nach § 5 wird § 5a neu eingefügt:

**§ 5a  
Fälligkeit der Gebühr**

(1) Gebührenpflichtige werden jedes Kalenderjahr (Veranlagungszeitraum) zu den Gebühren veranlagt.

(2) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Die Gebühr kann mit anderen Abgaben zusammen angefordert werden.

(3) Die Fälligkeit der Gebühr wird im Bescheid festgesetzt. Ist keine Fälligkeit benannt, wird die Gebühr einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig.“

9. § 6 wird zu § 7.

10. § 6 wird neu gefasst:

**Datenverarbeitung**

Zur Ausführung dieser Satzung dürfen die mit der Ermittlung, Festsetzung und Erhebung von Straßenreinigungsgebühren befassten Stellen die hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten ermitteln, sich von Dritten übermitteln lassen und verarbeiten. Die Weitergabe der Daten darf auch regelmäßig und im Wege automatisierter Abrufverfahren erfolgen.“

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Die 5. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2025 in Kraft.

ausgefertigt am: 23.09.2025

gez. N. Gebel  
Amtsdirektor

**6. Änderungssatzung Satzung über die Erhebung von  
Gebühren für den Winterdienst in der Gemeinde Lindenau  
(Winterdienstgebührensatzung)**

Auf Grundlage der §§ 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Brandenburgische Kommunalverfassung - BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]), geändert durch Gesetz vom 2. April 2025 (GVBl.I/25, [Nr. 8]) in Verbindung mit § 49 a des Brandenburgischen Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 6 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S.79) und der §§ 1, 2, 4 und 6 Kom-

munalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 31]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Lindenau in ihrer Sitzung am 22.09.2025 folgende 6. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Winterdienst in der Gemeinde Lindenau (Winterdienstgebührensatzung) vom 16.03.2009 in der Fassung ihrer Änderungssatzungen beschlossen:

**Artikel 1  
Änderungen der Winterdienstgebührensatzung**

§ 3 – Gebührensatz – wird wie folgt ergänzt:

„ab dem Jahr 2026                    0,77 EUR.“

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Die 6. Änderungssatzung tritt zum 01. Januar 2026 in Kraft.

ausgefertigt am: 24.09.2025

gez. N Gebel  
Amtsdirektor

**2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung  
der Gemeinde Kroppen**

Auf Grundlage der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Brandenburgische Kommunalverfassung - BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]), geändert durch Gesetz vom 2. April 2025 (GVBl.I/25, [Nr. 8]) sowie § 4 Abs. 1a des Gesetzes über die elektronische Verwaltung im Land Brandenburg (Brandenburgisches E-Government-Gesetz - BbgEGovG) vom 23. November 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 28]) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Mai 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 17], S.5) und der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Verbandsgemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmV) vom 1. Dezember 2000 (GVBl. II/00, [Nr. 24], S.435), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Juni 2024 (GVBl.II/24, [Nr. 43]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Kroppen in ihrer Sitzung am 29.09.2025 folgende 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Kroppen vom 11.05.2020 in der Fassung der Bekanntmachung der 1. Änderungssatzung vom 02.10.2020 beschlossen:

**Artikel 1  
Änderungen**

1. In § 6 Abs. 1 werden die Worte „§ 7 Abs. 5 Satz 2“ durch die Worte „§ 7 Abs. 7 d)“ ersetzt.

2. § 7 – Bekanntmachungen - wird wie folgt neu gefasst:

„(1)Geregelt werden hier öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Kroppen soweit nicht gesetzlich anderes bestimmt ist. Öffentliche Bekanntmachungen im Sinne dieser Satzung sind:

- a) die Verkündung von Rechtsverordnungen,
- b) die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und
- c) sonstige durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene Bekanntmachungen und öffentliche Bekanntgaben.

Des Weiteren werden hier ortsübliche Bekanntgaben und ortsübliche Bekanntmachungen der Gemeinde Kroppen geregelt.

(2) Bekanntmachungen erfolgen durch den Hauptverwaltungsbeamten.

(3) Öffentliche Bekanntmachungen

- a) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Kroppen erfolgen, soweit nicht gesetzlich anderes bestimmt ist, in der elektronischen Ausgabe des „Amtsblattes für das Amt Ortrand“ auf der Internetseite des Amtes Ortrand [www.amt-ortrand.de](http://www.amt-ortrand.de) unter <https://www.amt-ortrand.de/downloads/satzungen-stadt-gemeinden> unter Angabe des Bereitstellungstages und in chronologischer Reihenfolge.
- b) Die elektronische Form stellt die authentische Form dar.
- c) Zudem kann die papiergebundene Form des Amtsblattes aus der sich am Schaukasten der Gemeinde Kroppen - rechts vor dem Grundstück Hauptstraße 24 befindlichen Katalogbox entnommen werden. Darüber hinaus gehende Einsicht gibt es vor Ort im Amt Ortrand.
- d) Die elektronische Ausgabe des „Amtsblattes für das Amt Ortrand“ kann abonniert werden. Es kann auch ein elektronischer Hinweis auf eine neue Publikation erfolgen.
- e) Öffentliche Bekanntmachungen haben im vollen Wortlaut zu erfolgen. Sofern eine Rechtsverordnung oder Satzung genehmigungspflichtig ist oder genehmigungspflichtige Teile enthält, muss auch die Tatsache der Genehmigung unter Angabe der Genehmigungsbehörde und des Datums der Genehmigung bekanntgemacht werden.
- f) Für die Dauer Ihrer Geltung sind Satzungen und ortsrechtliche Vorschriften in einem ständig und dauerhaft verfügbaren und lesbaren Format im Internet bereit zu stellen und in der bekannt gemachten Fassung zu sichern. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.
- g) Die Entwürfe der Bauleitpläne nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB werden für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen, oder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes für die Dauer einer angemessenen längeren Frist unter <https://www.amt-ortrand.de/bauleitplanung/beteiligungen-offenlagen> veröffentlicht.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet erfolgt eine öffentliche Auslegung der Pläne im Amt Ortrand (Altmarkt 1, 01990 Ortrand – Bauamt) und eine Veröffentlichung/Einstellung im Planungsportal des Landes Brandenburg unter <https://bb.beteiligung.diplanung.de/>.

Die Bekanntmachung der Entwürfe der Bauleitplanung erfolgt mit der Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen, der Dauer der Veröffentlichungsfrist sowie den Hinweisen nach § 3 Abs. 2 Satz 4 Nr. 1 – 4 BauGB vor Beginn der Veröffentlichungsfrist in der elektronischen Ausgabe des „Amtsblattes für das Amt Ortrand“. Der Inhalt der Bekanntmachung ist zusätzlich im Internet einzustellen.

- h) Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ist die Erteilung der Genehmigung oder, soweit eine Genehmigung nicht erforderlich ist, der Beschluss des Bebauungsplans durch die Gemeinde ortsüblich bekannt zu machen. Ortsüblich ist die Bekanntmachung nach § 7 Abs. 3 a) in der elektronischen

Ausgabe des „Amtsblattes für das Amt Ortrand“.

Der Bebauungsplan ist mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB zu jedermanns Einsicht bereitzuhalten; über den Inhalt ist auf Verlangen Auskunft zu geben. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, wo der Bebauungsplan eingesehen werden kann. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Die Bekanntmachung tritt an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung.

Der in Kraft getretene Bebauungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung wird in das Internet unter <https://www.amt-ortrand.de/bauleitplanung/abgeschlossene-bauleitplanung> eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich gemacht werden.

(4) Ersatzbekanntmachungen

- a) Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer Rechtsverordnung oder Satzung, können sie dadurch öffentlich bekannt gemacht werden, dass
  - aa) ihr wesentlicher Inhalt in der Rechtsverordnung oder Satzung umschrieben wird,
  - bb) sie, soweit in der öffentlichen Bekanntmachung keine andere Verwaltungsstelle bestimmt ist, im Amt Ortrand (Altmarkt 1, 01990 Ortrand – Geschäftsstelle) zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten, mindestens aber wöchentlich 20 Stunden, für die Dauer von mindestens 14 Tagen niedergelegt werden und
  - cc) hierauf bei der Bekanntmachung der Rechtsverordnung oder Satzung hingewiesen wird.
- b) Unterabsatz a) gilt für sonstige öffentliche Bekanntmachungen entsprechend.
- c) Ersatzbekanntmachungen werden vom Hauptverwaltungsbeamten angeordnet. Die Anordnung muss den genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Bekanntmachung nach § 7 Abs. 3 a) zu veröffentlichen. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

(5) Notbekanntmachungen

Erscheint eine rechtzeitige Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form nicht möglich, kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form zu wiederholen, wenn sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

(6) Vollzug der Bekanntmachung

- a) Die öffentliche Bekanntmachung durch eine elektronische Ausgabe des Amtsblattes für das Amt Ortrand ist mit Ablauf des Tages, an dem sie im Internet verfügbar ist, vollzogen. Im Fall der Bekanntmachung durch Aushang ist die Bekanntmachung mit Ablauf der Aushangfrist vollzogen. Sind mehrere Bekanntmachungsformen bestimmt, ist die öffentliche Bekanntmachung mit Ablauf des Tages, an dem die letzte Bekanntmachung erfolgte, vollzogen. Eine Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf der

Niederlegungsfrist nach § 7 Abs. 4 a) bb) vollzogen. Eine Notbekanntmachung ist mit ihrer Durchführung nach § 7 Abs. 5 vollzogen.

- b) Der Vollzug der Bekanntmachung ist in den Akten nachzuweisen.
- (7) ortsübliche Bekanntgaben und ortsübliche Bekanntmachungen
- a) Soweit durch Rechtsvorschrift die ortsübliche Bekanntmachung oder die ortsübliche Bekanntgabe vorgeschrieben ist, erfolgt diese, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nach den Bestimmungen dieser Satzung über die öffentliche Bekanntmachung in der elektronischen Ausgabe des „Amtsblattes für das Amt Ortrand“.
- b) Soweit besondere gesetzliche Vorschriften eine andere als die elektronische Bekanntmachungsform zwingend vorschreiben, erfolgt die Bekanntmachung durch Aushang im Schaukasten der Gemeinde Kroppen - rechts vor dem Grundstück Hauptstraße 24.
- c) Die Ladungen und Tagesordnungen der Gemeindevertreter werden abweichend zur elektronischen Veröffentlichung nach Unterabsatz a) im Schaukasten der Gemeinde Kroppen - rechts vor dem Grundstück Hauptstraße 24 veröffentlicht.
- d) Die Aushänge sind fünf volle Tage vor dem Tag der Sitzung auszuhängen, den Tag des Anschlages nicht mitgerechnet. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlages ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der jeweiligen Abnahme auf dem Aushang durch Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage, nachdem die Ladung elektronisch übermittelt oder zur Post aufgegeben wurde.
- (8) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber Amt Ortrand unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Sitzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für den Flächennutzungsplan und für Verordnungen der Gemeinde (§ 3 Abs. 4 und 6 BbgKVerf).
- (9) Die öffentliche Zustellung erfolgt gemäß § 1 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Brandenburg (BbgVwZG) vom 18.10.1991 (GVBl.I/91, [Nr. 32], S.457) i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354), beide Gesetze in der jeweils gelten Fassung, durch Aushang in dem Schaukasten der Gemeinde Kroppen - rechts vor dem Grundstück Hauptstraße 24.“

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Die 2. Änderungssatzung tritt zum 01. Januar 2026 in Kraft.

ausgefertigt am: 30.09.2025

gez. N. Gebel  
Amtsdirektor

## **3. Änderungssatzung Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Winterdienst in der Gemeinde Kroppen (Winterdienstgebührensatzung)**

Auf Grundlage der §§ 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Brandenburgische Kommunalverfassung - BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]), geändert durch Gesetz vom 2. April 2025 (GVBl.I/25, [Nr. 8]) in Verbindung mit § 49 a des Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 6 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S.79) und der §§ 1, 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 31]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Kroppen in ihrer Sitzung am 29.09.2025 folgende 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Winterdienst in der Gemeinde Kroppen (Winterdienstgebührensatzung) in der Fassung der Bekanntmachung der 2. Änderungssatzung 02.12.2023 vom beschlossen:

### **Artikel 1**

#### **Änderungen der Winterdienstgebührensatzung**

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In § 1 Abs. 1 Satz 1 wird zwischen den Worten „Winterdienst“ und „Benutzungsgebühren“ der Wortlaut wie folgt gefasst: „aller öffentlicher Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage einschließlich der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen“.
- b) In § 1 Abs. 1 wird nach dem Wort „Benutzungsgebühren“ die Worte „nach § 6 Kommunalabgabengesetz (KAG) in Verbindung mit § 49 a Abs. 4 Nr. 3 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG)“ eingefügt.“
- c) In § 1 Abs. 2 werden die Worte „nach § 4“ gestrichen.

2. Nach § 1 wird § 1a neu eingefügt:

#### **„§ 1a Begriffsbestimmungen**

- (1) Grundstück im Sinne der Satzung ist der räumlich abgegrenzte Teil der Erdoberfläche, der auf einem besonderen Grundbuchblatt allein oder auf einem gemeinschaftlichen Grundbuchblatt unter einer besonderen Nummer des Bestandsverzeichnisses gebucht ist; sog. Buchgrundstücke.
- (2) Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn seine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung durch die öffentliche Straße, insbesondere durch einen Zugang oder eine Zufahrt, möglich ist. Das gilt in der Regel auch, wenn das Grundstück durch Anlagen wie Gräben, Böschungen, Grünanlagen, Mauern, Grün-, Trenn-, Seiten- oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt ist.
- (3) Ein Grundstück gilt in Sinne dieser Satzung insbesondere dann als durch die Straße erschlossen, wenn es
- a) mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese angrenzt (Anliegergrundstück) oder
- b) nur mit einem Teil der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese angrenzt und im Übrigen hinter einem anderen Grundstück an dieser Straße liegt (Teilhinterliegergrundstück) oder ohne selbst an die Straße anzugrenzen,

im Hintergelände eines angrenzenden Grundstücks liegt und seine verkehrsmäßige Nutzung über die Straße möglich ist (Hinterliegergrundstück) oder

- c) hinter einem anderen Grundstück liegend über einen schmalen zu dem Grundstück gehörenden Zuwegungsstreifen an die Straße angrenzt (Hammergrundstück).
- (4) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebietes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

### 3. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 werden die Sätze 2 bis 4 gestrichen und als Abs. 2 wieder eingefügt.
- b) Ehemals Abs. 1 Satz 2 bis 4 werden als Abs. 2 wie folgt wieder eingefügt:  
„(2) Frontlängener werden nach den geltenden mathematischen Rundungsregeln auf eine ganze Zahl auf- bzw. abgerundet (Berechnungsfaktor). Ist die erste Stelle hinter dem Komma 5 und größer, wird auf-, ist die erste Stelle hinter dem Komma kleiner 5, wird abgerundet. Die Obergrenze für die Berechnung beträgt 75 Frontlängener.“
- c) Nach Abs. 2 wird Abs. 3 neu eingefügt:  
„(3) Bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksseiten ist die Mitte der Schräge oder Rundung für die Aufteilung der Straßenfrontlänge maßgebend.“
- d) Ehemals Abs. 2 wird als neuer Abs. 4 sinngemäß wie folgt wieder eingefügt:  
„(4) Für Grundstücke, die im Rahmen des Ackerbaus, der Feld- und Weidewirtschaft oder forstwirtschaftlich genutzt werden, sind die Grundstückseigentümer insoweit von der Gebührenpflicht ausgenommen, wie diese Nutzungsarten im Grundbuch ausgewiesen sind.“
- e) Nach Abs. 4 werden die Abs. 5 bis Abs. 10 neu eingefügt:  
„(5) Wird ein Grundstück von mehreren, an die Straßenreinigung (Winterwartung) angeschlossenen Straßen erschlossen, so sind von jeder der erschließenden Straße die in Betracht kommenden Frontlängener zu ermitteln.
- (6) Teilhinterlieger-, Hinterlieger- sowie Hammergrundstücke sind entsprechend den Anliegergrundstücken voll gebührenpflichtig.
- (7) Grenzt ein durch die öffentliche Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese Straße, so wird anstelle der Frontlänge beziehungsweise zusätzlich zur Frontlänge die der Straße zugewandte Grundstücksseite zugrunde gelegt. Als der Straße zugewandt im Sinne des Satzes 1 gilt eine Grundstücksseite, wenn sie parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad zur Straße verläuft.
- (8) Wird ein Hinterliegergrundstück durch mehrere Straßen erschlossen, so sind die Gebühren nach der Straße zu berechnen, von der aus das Grundstück seine hauptsächliche Erschließung erhält. Hauptsächlich erschlossen wird das Grundstück durch eine Straße, zu der unmittelbar der Weg führt, an dem das Grundstück seinen

Hauptzugang hat. Gleiches gilt bei Erschließung über eine Zuwegung. Bei gleicher Erschließungssituation zu mehreren Straßen gilt Absatz 5 und 6 entsprechend.

- (9) Ein Anliegergrundstück, das gleichzeitig im Verhältnis zu einer weiteren zu reinigenden Straße nach dem Straßenverzeichnis ein Hinterliegergrundstück darstellt, wird nicht als Hinterliegergrundstück veranlagt.
- (10) Mehrere zusammenhängende Buchgrundstücke desselben Eigentümers (personenidentischer An- und Hinterlieger), die jeweils für sich gesehen nicht, wohl aber in Ihrer Gesamtheit nutzbar sind, werden zu einem Grundstück im Sinne dieser Satzung zusammengefasst und daraus abgeleitet mit nur einem Anteil zur Zahlung der Gebühr herangezogen. Letzteres erfolgt ebenso, wenn ein bestimmtes einzelnes Grundstück nicht selbstständig nutzbar, indessen nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten sinnvollerweise einem angrenzenden (selbstständig) wirtschaftlich nutzbaren Grundstück desselben Eigentümers zuzuordnen ist.“

### 4. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Gebührenbescheides“ gestrichen.
- b) In Abs. 1 Sätze 2 bis 4 werden gestrichen. Sie wurden in § 1 a Abs. 2 normiert.
- c) Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:  
„(2) Wohnungseigentümergeinschaften sind gleichzeitig neben den einzelnen Wohnungseigentümern gebührenpflichtig.“
- d) Abs. 6 wird wie folgt neu gefasst:  
„(6) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Benutzungsgebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Änderungen, welche die Gebührenpflicht und -höhe beeinflussen, unaufgefordert und unverzüglich dem Amt Ortrand zur Kenntnis zu bringen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde oder von der Gemeinde beauftragte Dritte das jeweils betroffene Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen und Ihnen Auskunft zu geben.“
- e) Nach Abs. 6 werden die Abs. 7 und Abs. 8 neu eingefügt:  
„(7) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des auf den Wechsel folgenden Kalenderjahres gebührenpflichtig. Maßgebliches Datum ist die Eintragung des neuen Eigentümers in das Grundbuch.  
(8) Zuwiderhandlungen gegen § 3 Abs. 6 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 15 Abs. 2 b) Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG).“

### 5. § 4 wird wie folgt ergänzt:

„ab dem Jahr 2025 0,63 EUR.“

### 6. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem ersten des Monats, in dem der Beginn der Winterwartung der öffentlichen Straße erfolgt. Sie erlischt mit dem Monat, in dem die Winterwartung eingestellt wird.“

7. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Abs. 2 Satz 1 wird Satz 2 eingefügt:  
„Die Gebühr kann mit anderen Abgaben zusammen angefordert werden.“
- b) Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:  
„(3) Die Fälligkeit der Gebühr wird im Bescheid festgesetzt. Ist keine Fälligkeit benannt, wird die Gebühr einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig.“

8. § 7 wird zu § 8.

9. § 7 wird neu gefasst:

#### „Datenverarbeitung

Zur Ausführung dieser Satzung dürfen die mit der Ermittlung, Festsetzung und Erhebung von Straßenreinigungsgebühren befassten Stellen die hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten ermitteln, sich von Dritten übermitteln lassen und verarbeiten. Die Weitergabe der Daten darf auch regelmäßig und im Wege automatisierter Abrufverfahren erfolgen.“

#### Artikel 2 Inkrafttreten

Die 3. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft.

ausgefertigt am: 30.09.2025

gez. N. Gebel  
Amtsdirektor

#### 4. Änderungssatzung Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Winterdienst in der Gemeinde Kroppen (Winterdienstgebührensatzung)

Auf Grundlage der §§ 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Brandenburgische Kommunalverfassung - BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]), geändert durch Gesetz vom 2. April 2025 (GVBl.I/25, [Nr. 8]) in Verbindung mit § 49 a des Brandenburgischen Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 6 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S.79) und der §§ 1, 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 31]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Kroppen in ihrer Sitzung am 29.09.2025 folgende 4. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Winterdienst in der Gemeinde Kroppen (Winterdienstgebührensatzung) vom 16.05.2022 in der Fassung ihrer Änderungssatzungen beschlossen:

#### Artikel 1 Änderungen der Winterdienstgebührensatzung

§ 4 wird wie folgt ergänzt:

„ab dem Jahr 2026            0,47 EUR.“

#### Artikel 2 Inkrafttreten

Die 4. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

ausgefertigt am: 01.10.2025

gez. N. Gebel  
Amtsdirektor

#### Bekanntmachung des Amtes Ortrand Gemeinde Großmehlen OT Kleinkmehlen über die öffentliche Auslegung des 3. Entwurfes des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan „Umbau Scheune in Einfamilienhaus in Kleinkmehlen, Dorfstraße 10“ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4a Abs. 3 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Großmehlen hat in ihrer öffentlichen Sitzung vom 25.03.2025 den Entwurf des o.g. vorhabenbezogenen Bebauungsplans (VEP) „Umbau Scheune in Einfamilienhaus in Kleinkmehlen, Dorfstraße 10“, bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen, der Begründung und dem Umweltbericht, in der Fassung Februar 2025, gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Diese Entwurfsunterlagen lagen in der Zeit vom 05.05.2025 – 06.06.2025 und vom 05.08.2025 – 20.08.2025 öffentlich aus.

Nach der öffentlichen Auslegung wurde der Entwurfsplan geändert. Das geänderte Plandokument sowie die entsprechend fortgeschriebene Begründung und der Umweltbericht stellen den 3. Entwurf, Fassung Oktober 2025, dar.

Die Unterlagen zum 3. Entwurf sowie die der Gemeinde bereits vorliegenden wesentlichen umweltbezogenen Informationen werden in der Zeit

**vom 03.11.2025 bis einschließlich 21.11.2025**

elektronisch auf der Homepage des Amtes Ortrand unter <https://www.amt-ortrand.de/verwaltung/informieren/beteiligungen-offenlagen> sowie im Landesportal DiPlanung unter <https://bb.beteiligung.diplanung.de/> der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Zusätzlich können die genannten Planunterlagen während der angegebenen Frist im Bauamt des Amtes Ortrand, Altmarkt 1, 01990 Ortrand, während der Dienstzeiten:

Montag	von 9.00 Uhr bis 11.30 Uhr und 13.00 - 14.30 Uhr
Dienstag	von 9.00 Uhr bis 11.30 Uhr und 13.00 - 17.30 Uhr
Mittwoch	von 9.00 Uhr bis 11.30 Uhr und 13.00 - 14.30 Uhr
Donnerstag	von 9.00 Uhr bis 11.30 Uhr und 13.00 - 16.30 Uhr
Freitag	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

bzw. nach telefonischer Terminvereinbarung, eingesehen werden.

**Folgende, nach Einschätzung der Gemeinde, wesentlichen umweltbezogenen Informationen liegen öffentlich aus:**

#### Umweltbericht mit Aussagen zu den Schutzgütern:

- Boden – vorhandene Bodenfunktionen, Vorbelastung, Eingriffs- und Ausgleichsplanung
- Wasser – Grundwasserneubildung, Niederschlagsversickerung
- Pflanzen und Tiere – Biotoptypen (§ 30-Biotop) und faunistisches Arteninventar, Eingriffs- und Ausgleichsplanung
- Landschaftsbild – visuelle Wirkung des Vorhabens
- Klima / Luft – Lokalklima
- Klimaschutz
- Mensch – Verkehrslärm, Lärm durch Baustellenverkehr
- Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern

Gutachten:

- Artenschutzfachbeitrag (PNS Dr. Hanspach, 02/2025) – Erfassung von Flora und Fauna, Artenschutz
- Prüfung der Ausgleichsfläche außerhalb des Plangebietes (PNS 07/2025)

Stellungnahmen der Behörden:

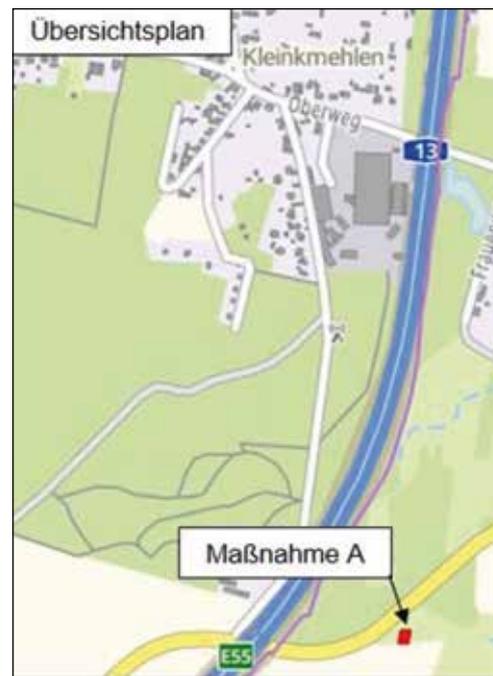
- Landkreis Oberspreewald-Lausitz vom 09.01.2025 – mit Aussagen:
  - zum Bodendenkmalschutz
  - zum Klimaschutz
  - zum Arten- und Biotopschutz
- Landkreis Oberspreewald-Lausitz vom 26.05.2025 – mit Aussagen:
  - zum Ortsbild Dreiseitenhof
  - zum Ausnahmeantrag Biotopschutz
  - zur Niederschlagsversickerung und Verwendung von Heizöl und Erdwärme
  - zu den zu verwendenden Gehölzen
  - zur Ausgleichsmaßnahme außerhalb des Plangebietes
- Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum vom 04.06.2025 – mit Aussagen:
  - zur Denkmalvermutung gemäß § 2 BbgDSchG
- Landkreis Oberspreewald-Lausitz vom 18.08.2025 – mit Aussagen:
  - zu den Baufenstern und Festsetzungen
  - zum Erhalt des Dreiseitenhofes
  - zur Gestaltung der baulichen Anlagen
  - zum geplanten Nutzungskonzept

Hinweise:

Stellungnahmen zum 3. Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans sollen vorrangig elektronisch an [r.heinze@amt-ortrand.de](mailto:r.heinze@amt-ortrand.de) abgegeben werden.

Stellungnahmen zum Planentwurf können auch während dieser Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich während der Dienststunden des Bauamtes zur Niederschrift vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangabe abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligungen nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Übersichtsplan zur Lage des Plangebietes:Übersichtsplan zur Lage der Ausgleichsmaßnahme A in der Gemarkung Ortrand, Flur 3, Flurstück 229:

Ortrand, 17.10.2025

gez. N. Gebel  
Amtsdirektor

gez. D. Brunsch  
ehrenamtl. Bürgermeister

**Bekanntmachung**  
**Gewässer- und Deichschau Pulsnitz**

Sehr geehrte Einwohner der Stadt Ortrand und Gemeinden Kroppen, Großkmehlen und Lindenau,

im Auftrag des Landkreises Oberspreewald-Lausitz, untere Wasserbehörde teilen wir Ihnen mit, dass die nächste

**Gewässer- und Deichschau Pulsnitz**  
**am Donnerstag, 26. November 2025,**

stattfinden wird.

**Treffpunkt ist um 09:00 Uhr vor dem Rathaus, Altmarkt 1.**

Den Bürgern und Anliegern soll Gelegenheit gegeben werden, sich zu den der Pulsnitz betreffenden Problemen und Schwerpunkten zu äußern. Reichen Sie bitte Ihre konkreten Fragen im Vorfeld ein. Diese können Sie an den Landkreis Oberspreewald-Lausitz, Amt für Umwelt und Bauaufsicht, untere Wasserbehör-

de, Dubinaweg 1, 01968 Senftenberg postalisch senden oder per Mail an [post@amt-ortrand.de](mailto:post@amt-ortrand.de).

Bitte beachten Sie, dass es sich bei der Gewässerschau nicht um eine Veranstaltung im Zusammenhang mit der vom Land geplanten Hochwasserschutzmaßnahmen an der Pulsnitz handelt. Sollten Sie zu diesem Themenkomplex dennoch Fragen haben, senden Sie diese bitte ebenfalls vorab an den Landkreis Oberspreewald-Lausitz.

Mit freundlichen Grüßen

gez. N. Gebel  
 Amtsdirektor

**Landratswahl am 11. Januar 2026**  
**WAHLHELPER GESUCHT!**



Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger der amtsangehörigen Gemeinden und der Stadt Ortrand,

am **11.01.2026** findet die nächste Landratswahl statt. Für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl werden für diesen Wahlsonntag in unserem Amtsbereich Wahlhelfer benötigt.

Wenn Sie an der Ausübung dieses Ehrenamtes interessiert sind, so wenden Sie sich bitte an die Geschäftsstelle des Amtes Ortrand unter der Telefonnummer 035755/605217 oder per E-Mail an [wahlen@amt-ortrand.de](mailto:wahlen@amt-ortrand.de).

Für die Mitarbeit werden gemäß den gesetzlichen Bestimmungen Erfrischungsgelder gezahlt. Wir würden uns freuen, wenn Sie uns bei der Durchführung der Wahlen unterstützen.

Hinweis: Wahlhelfer kann sein, wer am Wahltag mindestens 18 Jahre alt und damit wahlberechtigt ist. Vorkenntnisse auf dem Gebiet des Wahlrechtes sind nicht erforderlich.

Das Wahlteam vom Amt Ortrand

wahl und am Tag der etwa notwendig werdenden Stichwahl dauert jeweils von 8.00 bis 18.00 Uhr.

Für die Wahl der Landrätin oder des Landrates finden gemäß § 83 des BbgKWahlG die Vorschriften des Abschnittes 8 des BbgKWahlG über die unmittelbare Wahl der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister und Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeister entsprechend Anwendung

**II.**

**1. Wahlgebiet**

Das Wahlgebiet ist für die Wahl der Landrätin oder des Landrates im Landkreis Oberspreewald-Lausitz der Landkreis Oberspreewald-Lausitz.

**2. Wahlkreise**

Das Wahlgebiet Landkreis Oberspreewald-Lausitz bildet einen Wahlkreis.

**3. Wahlbezirke**

Das kreisangehörige Amt Ortrand ist in acht Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk	Wahlraum
0001	Frauendorf – Gemeindehaus, Hauptstraße 58 barrierefrei
0002	Großkmehlen – Grundschule, Schulstraße 2 barrierefrei
0003	Kleinkmehlen – ehem. FFW, Elsterwerdaer Straße barrierefrei
0004	Frauwalde – FFW-Gerätehaus, Dorfstraße barrierefrei
0005	Kroppen – Fachwerkhaus, Parkstraße 6 barrierefrei
0006	Lindenau - Kindertagesstätte, Schulstraße 2 barrierefrei
0007	Ortrand – ehem. FFW, Ponickauer Straße 8 barrierefrei
0008	Ortrand – Pulsnitzhalle Pulsnitzklause Schulstraße 21 barrierefrei
0009	Tettau – Spartenheim, Spartenheimweg 1 barrierefrei

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 20.12.2025 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen haben.

Die Öffnung der Stimmzettelumschläge erfolgt ab 18:00 Uhr.

**III.**

Die Briefwahlvorstände zur Wahl des Landrates treten am Wahltag zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15:00 Uhr im Landkreis Oberspreewald-Lausitz, 01968 Senftenberg, Dubinaweg 1, Haus 1, großer Sitzungssaal zusammen.

**IV.**

Jede wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahllokal des Wahlbezirks wählen, in dessen Wahlberechtigtenverzeichnis sie eingetragen ist.

Die wählenden Personen haben ihre **Wahlbenachrichtigung und ein gültiges Personaldokument mit Lichtbild** mitzubringen. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes auszuweisen.

Nach Prüfung der Wahlberechtigung erhält die wahlberechtigte Person die Wahlbenachrichtigung mit dem Hinweis zurück, dass

**Bekanntmachung der Wahlbehörde des Amtes Ortrand zur Wahl der Landrätin oder des Landrates im Landkreis Oberspreewald-Lausitz (OSL) am Sonntag, den 11. Januar 2026**

Soweit diese Bekanntmachung geschlechtsspezifische Formulierungen enthält, gelten diese auch für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen, soweit sich aus der Natur der Sache nicht etwas anderes ergibt.

Gemäß § 64 Abs. 3 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz - BbgKWahlG) und § 31 Abs. 2 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) wird für das Wahlgebiet des Landkreises Oberspreewald-Lausitz Folgendes bekannt gemacht:

**I.**

**Wahltermine für die Haupt- und Stichwahl sowie Wahlzeit**

Die Wahl der Landrätin oder des Landrates des Landkreises Oberspreewald-Lausitz findet am Sonntag, den 11. Januar 2026 statt. Eine etwa notwendig werdende Stichwahl findet am Sonntag, den 25. Januar 2026 statt. Die Wahlzeit am Tag der Haupt-

die Wahlbenachrichtigung im Falle einer Stichwahl erneut dem Wahlvorstand vorzulegen ist.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede wählende Person erhält am Wahltag im betreffenden Wahllokal einen amtlichen Stimmzettel ausgehändigt. Dieser enthält die im Wahlgebiet zugelassenen Wahlvorschläge.

Jede wählende Person hat nur **eine Stimme**. Diese ist auf dem Stimmzettel durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich zu machen, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der wählenden Person in einer Wahlkabine des Wahllokals oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von umstehenden Personen nicht erkannt werden kann.

#### V.

Die **Wahlhandlung** sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende **Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses** im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich das Wahllokal befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der wählenden Person durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 42 Abs. 1 BbgKWahlG).

#### VI.

Wähler, die einen **Wahlschein** haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
- b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Wahlbehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

#### Hinweis der Wahlbehörde:

Spätester Zeitpunkt **Antrag auf Erteilung von Wahlscheinen ist der 09.01.2026 bis 18:00 Uhr**; in den in §§ 23 Abs. 2 i.V.m. 25 Abs. 4 Satz 3 BbgKWahlIV benannten Ausnahmefällen bis 11.01.2026, 15:00 Uhr.

#### abweichende Öffnungszeiten der Wahlbehörde

Mi	24. und 31.12.2025	geschlossen
Mo	29.12.2025	09:00 bis 11:30 Uhr
Die	30.12.2025	09:00 bis 11:30 Uhr und 13:00 Uhr bis 17:30 Uhr
Fr	02.01.2025	09:00 bis 11:30 Uhr
Mo	05.01.2025	09:00 bis 11:30 Uhr
Mi	07.01.2025	09:00 bis 11:30 Uhr
Fr	09.01.2025	09:00 bis 11:30 Uhr

sowie nach Vereinbarung

#### VII.

Jeder Wahlberechtigte kann sein **Wahlrecht nur einmal und nur persönlich** ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig.

Eine wählende Person, die nicht lesen kann oder wegen einer Behinderung einer Hilfe bei der Stimmabgabe bedarf, bestimmt eine Person ihres Vertrauens, deren Hilfe sie sich bei der Stimmabgabe bedienen will, und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt.

#### VIII.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches (StGB)).

Ortrand, den 16.10.2025

Die Wahlbehörde

gez. N. Gebel  
Amtsdirektor

#### **Bekanntmachung der Wahlbehörde des Amtes Ortrand über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und Erteilung von Wahlscheinen zur Wahl der Landrätin oder des Landrates des Landkreises Oberspreewald-Lausitz am Sonntag, den 11. Januar 2026**

Soweit diese Bekanntmachung geschlechtsspezifische Formulierungen enthält, gelten diese auch für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen, soweit sich aus der Natur der Sache nicht etwas anderes ergibt.

Gemäß § 18 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) wird Folgendes bekannt gemacht:

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl des Landrates des Landkreises Oberspreewald-Lausitz für die wahlberechtigten Personen der Stadt Ortrand und der Gemeinden des Amtes Ortrand wird im Amt Ortrand, Einwohnermeldeamt, Altmarkt 1, 01990 Ortrand zur Einsichtnahme

#### **am 22. Dezember und 23. Dezember 2025**

während der nachfolgend benannten Öffnungszeiten bereitgehalten:

Mo 22.12.2025	09:00 Uhr bis 13:00 Uhr
Die 23.12.2025	09:00 Uhr bis 11:30 Uhr und 13:00 Uhr bis 17:30 Uhr

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Abs. 1 Bundesmeldegesetz (BMG) eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird automatisch geführt.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer seine Angaben für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der oben genannten Auslegungsfristen, spätestens bis zum 23. Dezember 2025 Einspruch gegen das Wählerverzeichnis bei der zuständigen Wahlbehörde einle-

gen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift, persönlich oder durch einen Bevollmächtigten, eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten für die Wahl des Landrates bis spätestens zum 20. Dezember 2025 eine Wahlbenachrichtigung zugestellt. Auf deren Rückseite befindet sich ein Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines.

Wer in einem Wählerverzeichnis eingetragen ist und keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahlbezirk wählen, in dessen Wählerverzeichnis er geführt wird.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis.

Ein Antrag auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis ist schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift bis spätestens am 23. Dezember 2025 gemäß § 15 BbgKWahlV bei der zuständigen Wahlbehörde zu den dort genannten Zeiten zu stellen.

5. Einen Wahlschein für die Wahl des Landrates erhält auf Antrag:

- a) eine in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person
- b) eine nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,
  - wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat oder
  - wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses entstanden ist.

6. Wahlscheine für die Wahl des Landrates können, von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten zu den unter Pkt. 1 genannten Öffnungszeiten beantragt werden. Bis zum 09. Januar 2026 können Wahlscheine bis 18:00 Uhr bei der zuständigen Wahlbehörde mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform gilt durch Telefax, E-Mail oder sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahllokals nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis 15:00 Uhr am Wahltag gestellt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5. Buchstaben a) und b) angegebenen Gründen einen Antrag auf Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des Landtages noch bis 15:00 Uhr am Wahltag stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorla-

ge einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Eine behinderte wahlberechtigte Person kann sich bei der Antragstellung einer anderen Person bedienen.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird.

7. Wer einen Wahlschein für die Wahl des Landrates hat, kann in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebietes oder wenn das Wahlgebiet in mehrere Wahlkreise eingeteilt ist, nur in dem Wahlkreis, für den der Wahlschein ausgestellt ist, oder durch Briefwahl wählen.

8. Ergibt sich aus dem Antrag auf einen Wahlschein nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so werden dem Wahlschein beigelegt:

- ein amtlicher Stimmzettel des Wahlkreises
- ein amtlicher Stimmzettelumschlag
- ein amtlicher, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehener Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt zur Briefwahl

Wer durch Briefwahl wählt, muss den Stimmzettelumschlag mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Umschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein in den Wahlbriefumschlag einlegen, diesen verschließen und an die dort angegebene Stelle übersenden oder abgeben.

Die Briefwahl kann auch an Ort und Stelle bei der Wahlbehörde ausgeübt werden.

Bei der Briefwahl hat der Wähler den Wahlbrief so rechtzeitig zu übersenden, dass dieser spätestens am Wahltag (11. Januar 2026) bis 18:00 Uhr an der angegebenen Anschrift Landkreis Oberspreewald-Lausitz, Dubinaweg 1, 01968 Senftenberg vorliegt.

Wer nicht lesen kann oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Briefwahl persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens (Hilfsperson) bedienen. Auf dem Wahlschein hat der Wähler oder die Hilfsperson gegenüber der Wahlbehörde an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich gekennzeichnet worden ist.

Ortrand, den 16.10.2025

gez. N. Gebel  
 Amtsdirektor

#### **Schließtage der Amtsverwaltung Ortrand**

Die Amtsverwaltung Ortrand bleibt vom  
**24. bis 31. Dezember 2025**  
 geschlossen.

#### **abweichende Öffnungszeiten der Wahlbehörde**

Mi 24. und 31.12.2025 geschlossen  
 Mo 29.12.2025 09:00 bis 11:30 Uhr  
 Die 30.12.2025 09:00 bis 11:30 Uhr und  
 13:00 bis 17:30 Uhr

**Sprechzeiten der Führerscheinstelle im Amt Ortrand**

Ansprechpartnerin: K. Jedan  
 Telefon: 035755 / 605250  
 E-Mail: k.jedan@amt-ortrand.de

**Dienstag** 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr  
**Donnerstag** 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr

**Sprechzeiten der Schiedsstelle des Amtes Ortrand**

Ab sofort finden die Sprechzeiten nach telefonischer Terminabsprache statt.

Frau Herzog Tel: 035755 51247

In Abwesenheit:  
 Amt Ortrand Tel.: 035755 605 0

**Nichtamtliche Bekanntmachungen****Hilfe in Notfällen**

In Notfällen können durch die Bürger folgende Stellen benachrichtigt werden:

**bundesweit gültige Rufnummer für den ärztlichen**

<b>Bereitschaftsdienst</b>	<b>116117</b>
Polizeidienststelle Lauchhammer	(03574) 7650
Polizeidienststelle Senftenberg	(03573) 880
Polizei	110
Notruf	112
Wasserverband Lausitz	(03573) 8030
Spreegas Cottbus 24 Std.	(0355) 25357
MITNETZ Strom	(0800) 2305070

**Sprechzeiten der Suchtberatung  
des Gesundheitsamtes Senftenberg**

Ort: Vereinshaus am Kirchplatz 6 in Ortrand

**am 03. und 17. November 2025  
von 13.00 bis 15.00 Uhr**

Ansprechpartnerin: Frau Zscheschang  
 Tel.-Nr. 03573 / 870 4337

**Beratung von Frauen für Frauen im Vereinshaus,  
Kirchplatz 6 in Ortrand (Seniorenclub)**

**Die nächste Beratung findet am 13. November 2025, 9.00-11.00 Uhr im Vereinshaus am Kirchplatz 6 in Ortrand statt.**

Frauen mit ihren Kindern erhalten bei seelischer und körperlicher Misshandlung sofort unter 03574 / 2693 Unterkunft und Beratung im Frauen- und Kinderschutzhaus. Über diese Telefonnummer sind auch Terminvereinbarungen für die mobilen Beratungen möglich. Die Vermittlung in der Nacht und an Sonn- und Feiertagen erfolgt über die Polizeiwache Lauchhammer, Tel.-Nr. 03574/7650 oder den Notruf 110.



Ortsgruppe Ortrand  
Kleiderkammer

**DRK-Kleiderkammer  
(Vereinshaus II)**

Am Kirchplatz 6, 01990 Ortrand

**Öffnungszeiten:**  
Donnerstag 14 - 17 Uhr

**Außerhalb der Öffnungszeiten**

Terminabsprache mit Frau Gerlach Tel. 0157/58230635

**Sprechzeiten der Bürgermeister****Sprechstunde des ehrenamtlichen Bürgermeisters  
Stadt Ortrand**Herr Maik Bethke

jeden ersten Dienstag im Monat von 16.00 bis 18.00 Uhr  
 oder telefonischer Terminabsprache unter Telefon:  
 035755 / 60411 oder 60412

**Sprechstunde des ehrenamtlichen Bürgermeisters  
Gemeinde Großmehlen**Herr Dietmar Bruntsch

jeden ersten Dienstag im Monat von 16.00 - 18.00 Uhr  
 oder telefonischer Terminabsprache unter Telefon:  
 0171 / 4708482

**Sprechstunde der ehrenamtlichen Bürgermeisterin  
Gemeinde Lindenuau**Frau Anke Boeltzig

jeden letzten Mittwoch im Monat ab 18.00 Uhr im Torhaus

**Sprechstunde des ehrenamtlichen Bürgermeisters  
Gemeinde Kroppen**Herr Reiner Krämer

nach telefonischer Terminabsprache unter Telefon:  
 0152 / 26252313

**Sprechstunde des ehrenamtlichen Bürgermeisters  
Gemeinde Tettau**Herr Joachim Nitzsche

jeden vierten Dienstag im Monat von 17.00 - 18.00 Uhr

**Sprechstunde des ehrenamtlichen Bürgermeisters  
Gemeinde Frauendorf**Herr Mirko Friedrich

nach persönlicher Vereinbarung





## **Stadt Ortrand – Bürgermeisterbrief**

Liebe Ortrander Bürgerinnen und Bürger,

der Herbst hat in den vergangenen Wochen seine schönen, aber auch seine unschönen Seiten gezeigt. Es ist Zeit, alles winterfest zumachen und die Jahreszeit in der warmen Stube zu genießen.

Das Jahr 2025 ist fast schon wieder vergangen und die Adventszeit steht praktisch vor der Tür. Vorher begehen wir noch am 26.11.25 den Geburtstag unserer Stadt. Zum Tag der Stadtgeschichte lädt traditionell der Heimatverein zu einer Veranstaltung um 18.00 Uhr in den Rathaussaal ein. Alle Ortrander sind herzlich eingeladen und wen die Geschichte seiner Stadt interessiert, der kommt sicher auf seine Kosten.



Bereits am 8. November lädt der Burkensdorfer Kirmesklub zur traditionellen Burkensdorfer Kirmes in den Ritterhof ein. Lassen Sie sich auch dort von einem bunten Programm überraschen. Das im Oktober, wegen Krankheit, ausgefallene Konzert des Lausitzer Holzbläserensembles findet am 09. November im Rathaussaal statt. Seien Sie auch hier herzlich willkommen.

Sie finden in diesem Amtsblatt auch die Beschlüsse der letzten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 07. Oktober. In mehr als vier Stunden wurden viele Punkte diskutiert und beschlossen. Ich möchte Ihnen an dieser Stelle nur einen kurzen Auszug geben. Kersten Sickert ist für Silvio Schielinski in die SVV nachgerückt. Gleichzeitig wurde Sven Wielk als zweiter Stellvertreter des Bürgermeisters gewählt. Beide Herren sind erfahrene Kommunalpolitiker, daher bin ich mir sicher, dass es hier auch künftig eine vertrauensvolle und gute Zusammenarbeit geben wird. Nach vielen Diskussionen in den letzten Monaten wurde nun auch unser Entwicklungsplan der Stadt – der sogenannte Flächennutzungsplan beschlossen. Das bedeutet, dass wir nun aktiv für den Wohn- und Gewerbestandort Ortrand werben können. Ein weiteres wichtiges Thema, waren die Beschlüsse zum Planungsauftrag für die Schulerweiterung. Alle anwesenden Abgeordneten stimmten den Vorlagen zu, sodass nun entsprechende Planungsbüros angefragt werden können. Einen dritten Punkt möchte ich noch erwähnen: der neugegründete Jugendclub der Stadt Ortrand nahm die Gelegenheit wahr und präsentierte sich vor der Stadtverordnetenversammlung. Die vorge-



stellten Ideen für die Jugend und für die Stadt insgesamt wurden sehr wohlwollend begrüßt. Auch hier stehen die Abgeordneten geschlossen hinter den Jugendlichen.



Anfang Oktober nahm ich - die schon im letzten Brief erwähnte - Einladung des Staatssekretärs für Finanzen des Landes Brandenburg wahr. Ich konnte die Probleme einer Kleinstadt im ländlichen Raum zwei Stunden mit ihm in Potsdam diskutieren. Ich habe einige Beispiele angebracht die aufzeigen, dass das Land Gesetze verabschiedet, die unmittelbare Auswirkungen auf unsere Stadt haben. Allerdings ist die dafür notwendige Finanzierung seitens Brandenburgs in den wenigsten Fällen gewährleistet. Hier wird das Prinzip „Wer die Musik bestellt, muss sie auch bezahlen“ bewusst oder unbewusst ausgehebelt.

Lassen Sie mich zum Schluss wieder zurück zu unserer Stadt kommen. Leider gibt es noch keine Neuigkeiten zur Baumpflanzung in der Bahnhofstraße. Mit Stand Mitte Oktober warten wir immer noch auf den entsprechenden Bescheid des Landkreises. Sobald dieser vorliegt, können wir die Pflanzung planen.

Damit Sie künftig keine Information aus Ihrer Stadt verpassen, würde ich mich freuen, wenn Sie unseren Whatsapp-Kanal abonnieren. Dort werden Sie immer auf dem Laufenden gehalten.



Ich wünsche Ihnen trotz des grauen Novembers einen schönen Monat, genießen Sie den Herbst in der Natur oder in Ihrem Zuhause – und bleiben Sie gesund!

Mit freundlichen Grüßen  
Ihr Maik Bethke



## **Gemeinde Kroppen – Bürgermeisterbrief**

Liebe Ortrander Bürgerinnen und Bürger,  
Anfang Oktober erlebten wir in unserer Gemeinde gleich einige Ereignisse.

Am 04. Oktober 2025 konnte die Familie Hans und Irmgard Dietzel gleich zwei Jubilare begehen. Gemeinsam konnten Sie das besondere Jubiläum Ihrer Gnadenhochzeit, 70 Jahre gemeinsames Zusammensein, feiern. Ebenfalls feierte Irmgard ihren 91. Geburtstag. Mit einem häuslichen kleinen Gottesdienst



und anschließendem Beisammensein von Gratulanten wurde dieser Tag gewürdigt.

Am gleichen Wochenende fand auch unser traditionelles Erntedankfest statt. Das Fest begann am Samstag mit einem 3:1 Erfolg der SG Kroppen beim Punktspiel gegen den SG Senftenberg FC. Am Abend dann das musikalische Schlachtfest, welches wieder gut angenommen wurde. Der Sonntag begann um 13:00 Uhr mit dem Ernteumzug durch das Dorf zum Parkgelände.



Mit einem kulturellen Programm auf der Parkbühne ging das Erntedankfest weiter. Wir erlebten die Calauer Fanfaren, welche uns schon zum Umzug begleiteten. Dann folgte der Bändertanz der jüngsten Funkengarde, anschließend der Funkentanz sowie die Dance Girls aus Ortrand.

Den Abschluss bildete eine Dorftalentshow, die in diesem Jahr



zum ersten Mal veranstaltet wurde. Den Tag konnten wir genießen mit dem FKK Kroppen, dem Anglerverein Kroppen, dem Dorfclub und dem Kahnfahrverein. Durch sie wurden die Festlichkeiten bei Spaß und Spiel mitgestaltet. Mein Dank gilt allen Helfern und Organisatoren, Beteiligten und Vereinen, den Sponsoren und Unterstützern, der Envia mit dem Trampolin und der Sparkasse Niederlausitz für die Hüpfburg.

Mit so einem Zusammenhalt im Dorf werden wir auch künftig viele gelungene Feste feiern können.

An dieser Stelle möchte ich darauf hinweisen, dass die Gemeinde Kroppen im Jahr 2029 ihr 700-jähriges Jubiläum feiert.

Mit freundlichen Grüßen  
Ihr Reiner Krämer



#### 41. Bauernmarkt in Frauendorf

Der Herbstbauernmarkt 2025 ist vorbei – und was für ein schöner Tag das war! Viele Besucher kamen am Samstag nach Frauendorf / OL, um einzukaufen, Freunde zu treffen und sich vor dem Winter nochmal kulinarisch zu verwöhnen.

Noch offene Gewinne – bitte melden!

Abholung bei: Sigrid Groß, Hauptstr. 6, 01945 Frauendorf Tel.: 035755 / 51676 Gewinnnummern & Preise:

- \* 255 – Sack Kartoffeln
- \* 347 – Vogelhaus
- \* 494 – Wäscheleine mit Brett
- \* 763 – Rechen
- \* 821 – 2 Pilze
- \* 908 – Tablett mit Tee + 2 Gläser
- \* 967 – Sack Kartoffeln

Der Traditionsverein Frauendorf 1998 e.V. bedankt sich herzlich bei allen Freunden, Mitgliedern, Familien & Unterstützern aus dem Dorf. Ohne Euch wäre dieser Markt nicht möglich gewesen! Danke!



#### „Ein Apfelfest“ beim Oma- und Opatag des Kindergartens

Kinder feiern mit ihren Großeltern auf der Hofanlage der Gemeindegemeinschaft.



Bunte Blätter, strahlende Kinderaugen und der Duft von frischem Apfelmus: Der Kindergarten „Spatzennest“ hatte zum traditionellen „Oma- und Opatag“ eingeladen – in diesem Jahr unter dem Motto „Apfelfest“.

Auf der idyllischen Hofanlage der Gemeindescheune drehte sich alles um die beliebte Herbstfrucht. Und das aus gutem Grund: In diesem Jahr tragen die Apfelbäume besonders reichlich und die Kinder lieben die süßen Früchte.

Wir wollten diese Fülle nutzen und den Kindern zeigen, was man alles aus Äpfeln machen kann.

An verschiedenen Mitmachstationen konnten Kinder und Großeltern gemeinsam aktiv werden: Von der Waschstation über die Sortieranlage bis hin zur Apfelschälmaschine – überall wurde geschrubbt, sortiert, geschält und geschnippelt. Am Schneidisch entstanden kleine Apfelstücke, die anschließend im Entsafter zu leckerem Saft verarbeitet wurden. Mmh, war der lecker!



Besonderer Höhepunkt war das „Apfel-Buffer“, an dem selbstgemachter Apfelmus mit Milchreis, frische Apfelspalten und liebevoll belegte Brötchen angeboten wurden. Am besten schmeckt's immer, wenn man selbst mitgeholfen hat... war das Fazit des Nachmittages.



Neben dem kulinarischen Genuss stand vor allem das Miteinander von Jung und Alt im Mittelpunkt.

Viele Großeltern zeigten sich gerührt über das Engagement der Kinder und des Kita-Teams. Es ist schön zu sehen, wie viel Herzblut hier drinsteckt – und wie die Kinder aufblühen, wenn sie uns ihre Welt zeigen dürfen.

Am Ende des Nachmittages gingen alle mit vielen schönen Erinnerungen und vielleicht auch der einen oder anderen Apfel-Idee nach Hause.

An dieser Stelle möchte sich die Kindereinrichtung auch für die diesjährigen „Erntegaben der Kirchgemeinde Kroppen/Frauentdorf“ bedanken!



### **Großmehlen - Zwei neue erste Klassen starten ins Schulleben**

Mit großer Freude begrüßten wir in diesem Jahr die neuen Erstklässlerinnen und Erstklässler an unserer Grundschule „Am Schloss“ Großmehlen. Zwei erste Klassen hatten am 06.09.2025 ihre Einschulung gefeiert und sind nun voller Neugier und Tatendrang in einen neuen Lebensabschnitt gestartet. Im feierlichen Rahmen wurden die Kinder gemeinsam mit ihren Familien willkommen geheißen. Ein besonderer Dank gilt den Klassenlehrerinnen Frau Richter für die Klasse 1a und Frau Rosenbaum für die Klasse 1b, die die beiden Klassen nun mit viel Engagement, Geduld und Freude durch die ersten Schuljahre begleiten werden. Sie übernehmen die verantwortungsvolle Aufgabe, die Kinder Schritt für Schritt an das Lernen heranzuführen und sie in ihrer persönlichen Entwicklung zu fördern.



**Klasse 1a**



**Klasse 1b**

Wir gratulieren herzlich zur Einschulung und wünschen allen Erstklässlerinnen und Erstklässlern einen guten Start, viel Freude am Lernen und eine unvergessliche Schulzeit!  
Grundschule „Am Schoss“



**30 Jahre Seniorenclub  
Großmehlen/Frauwalde e.V.**

Der Seniorenclub Großmehlen/Frauwalde e.V. feierte am 10.10.2025 sein 30-jähriges Bestehen.

Seit drei Jahrzehnten ist der Club ein Ort der Begegnung, des Austauschs und der Gemeinschaft für junggebliebene Mitbürgerinnen und Mitbürger. Dieses besondere Jubiläum wurde mit allen Mitgliedern, dem Bürgermeister Dietmar Brunsch und dem Amtsdirektor Niko Gebel in Richter's Gasthof begangen. Für musikalische Unterhaltung sorgte der langjährige Begleiter Jörg Trentzsch.



**Team Wandern & Touristik  
Radausflug am 21.09.2025**

Das Team Wandern & Touristik der Gemeinde Kroppen hatte sich für ihren Radausflug am 21.09.2025 in diesem Jahr für ihre Gäste ein interessantes Thema ausgedacht. "Auf den Spuren der Schulstandorte im Amtsbereich". Angesteuert wurden nicht nur die aktiven Schulen, sondern auch die längst umgebauten oder sogar abgerissenen Gebäude in allen Orten unseres Amtes. Überall gab es anschauliche Erläuterungen und geschichtliche Informationen.

Zum Abschluss des gelungenen Tages trafen sich alle Teilnehmer im Park in Kroppen auf der Parkbühne am Lagerfeuer.



**Kroppen – Kita „Weltentdecker“  
Neues Abenteuer im Kita-Garten**



In der Kita Weltentdecker in Kroppen gibt es eine neue Seil- und Kletteranlage mit vier abwechslungsreichen Stationen, die für alle Altersgruppen der Einrichtung geeignet sind. Sie bietet den Kindern viele Möglichkeiten, sich spielerisch zu bewegen und ihre Fähigkeiten zu entwickeln.

Beim Klettern, Balancieren und Hangeln trainieren sie Kraft, Koordination und Gleichgewicht. So verbindet das neue Klettergerüst Bewegung, Spaß und Lernen auf ganz natürliche Weise. Möglich wurde dieses Projekt dank der PS Lotterie der Sparkasse, zahlreicher Spendengelder sowie der Unterstützung der Firma PS Bau Peter Sähring. Der Aufbau erfolgte gemeinsam mit der Firma Dreher aus Lauchhammer und der tatkräftigen Hilfe engagierter Väter aus der Kita.



Ein herzliches Dankeschön an alle, die dieses Projekt unterstützt und begleitet haben.

Das Erzieherteam



**DRK-Lausitz Wohlfahrts- und  
Sozialmanagement GmbH**

**Angehörigennachmittag mit Blick auf den Brandschutz**

Am Donnerstag (18.9.25) fand der zweite Angehörigennachmittag der DRK-Tagespflege Kroppen statt. Dieses Mal stand

er ganz im Zeichen der Prävention. Angehörige und Gäste der Tagespflege nutzten die Gelegenheit, sich umfassend über das Thema Brandschutz in der Häuslichkeit zu informieren. Als fachkundiger Referent war Marco Krämer zu Gast, Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr Kroppen und hauptberuflich Berufsfeuerwehrmann. In seinem anschaulichen Vortrag erklärte er praxisnah an einem „Rauchhäuschen“ die Entstehung von Bränden, wichtige Sicherheitsmaßnahmen im häuslichen Umfeld sowie den richtigen Umgang mit einem Feuerlöscher. Dabei wurde deutlich, wie wichtig funktionierende Rauchmelder sind. Bei der anschließenden Fragerunde erhielten die Angehörigen viele wertvolle Antworten auf ihre Fragen sowie hilfreiche Tipps für den Alltag.



Die DRK-Tagespflege Kroppen bedankt sich herzlich bei Marco Krämer für sein Engagement und die kompetente Vermittlung dieses wichtigen Themas.

**Woche der Gesundheit**



Im Rahmen der 12. Woche der Gesundheit und Pflege hat die DRK – Tagespflege Kroppen am 07.10.2025 die Türen für alle interessierten Besucher und Gäste geöffnet, mit einem Vortrag über Anwendung, Lagerung und Wechselwirkung von Arzneimitteln. Die Referentin Frau Christin Ziska aus der Löwen – Apotheke in Ortrand hat alles rund um dieses Thema berichtet. Dabei haben ein paar externe Besucher festgestellt, dass sie ihre Medikamente falsch einnehmen. Im Anschluss fand ein reger Austausch statt – eine durchaus gelungene Veranstaltung.

Die DRK-Tagespflege Kroppen sagt Danke.



Kürbiszeit in der Lindenauer Krümelkiste  
 Jedes Jahr aufs Neue sind die Kinder der Krümelkiste mit ihren Erziehern im Herbst mit Bollerwagen unterwegs, um sich direkt mit Speise- und Zierkürbissen zu bevorraten. Obwohl die Ernte bei dem Kleingärtner in diesem Jahr nicht so üppig ausgefallen ist, reicht es noch für die Jüngsten des Ortes.



Die Kinder der Krümelkiste Lindenau hatten Spaß bei der Ernte von Kürbissen und dem Befüllen ihres Bollerwagens

Basteln mit Zierkürbissen, Marmelade aus Speisekürbissen herstellen, steht hier in den nächsten Tagen auf dem Programm. Neben den Kürbissen werden auf der Erntefläche noch andere Kulturen wie Speisekartoffeln, Sellerie, Porree und Grünkohl angebaut. Problemlos erkannten die Kinder alle Früchte und wussten um ihre Verwendung. Die Körbe der Sonnenblumen waren von den Vögeln bereits geleert. Wer aber hatte die Speisekartoffeln angenagt? Das wurde nicht sofort erkannt. Regenwürmer oder Ameisen waren es nicht, sondern Wühlmäuse. Die aufgeweckte Kinderschar sang zum Abschluss noch das Lied vom großen runden Kürbis auf dem Erntefeld.

Rudolf Kupfer



**Tettau – Schlachtfest am 01.11.2025**

Am 01.11.2025 riecht es wieder deftig nach Eisbein, Grützwurst und Co. Denn die Landfleischerei Dirk Bennewitz und das Schalmeyenorchester Tettau/ Frauendorf e.V. laden erneut zum traditionellen Schlachtfest in die beheizte

Halle des Spartenheims Tettau ein. Es heißt also wieder schlemmen, trinken und tanzen. Ab 12:00 Uhr können Sie Eisbein und Wellfleisch der Landfleischerei Dirk Bennowitz genießen. Zum Kaffee natürlich wieder leckere Buttermilchplinse. Ab 16:00 Uhr gibt es heiße Wurstbrühe und Grützwurst frisch aus dem Kessel sowie deftige Schlachteplatten – natürlich gern auch zum Mitnehmen. Für warme und kalte Getränke ist natürlich gesorgt. Zum Rahmenprogramm gehören selbstverständlich das traditionelle Federn schleifen, Wolle spinnen, Körbe flechten und Spinnrad drehen. Wer möchte kann sich die alten bäuerlichen Bräuche gern einmal von den Tettauer Frauen und Männer zeigen lassen und lernen wie früher auf dem Land gearbeitet wurde. An musikalischer Unterhaltung soll es nicht mangeln, so spielen um 14:00 Uhr das Schalmeyenorchester Tettau/Fraundorf e.V. sowie ab 16:00 Uhr die Schwarzheider Blasmusikanten. Die Durchfahrt zum Spartenheim wird an diesem Tag gewährleistet sein. Veranstaltungsende ist 20:00 Uhr

### Großenhainer Stadt- und Landkalender für 2026 ist erschienen



Der Großenhainer Stadt- und Landkalender für 2026 ist fertiggestellt. Er ist im 30. Jubiläumsjahrgang für 13.00 Euro in der Großenhain-Information des Rathauses, im Museum Alte Lateinschule, der Buchhandlung Thalia und im Presseshop Riedel erhältlich. Das Kalendarium zeigt die früher an Großenhain angrenzenden Gemeinden Zscheschen, Mülbitz und Naundorf auf einem Auszug aus dem Meßtischblatt von 1912. Nach dem jeweiligen Auszug folgen drei alte Postkarten mit Dorfansichten,

welche von Hartmut Jannasch aus seiner Sammlung zur Verfügung gestellt wurden.

Der Heimatkalender enthält diesmal Beiträge mit Bezug zum Altgebiet Großenhain, Adelsdorf, Beiersdorf, Böhla b. Priestewitz, Colmnitz, Görzig, Lauterbach, Marschau, Mülbitz, Nünchritz, Priestewitz und den Raschütz. Der Bildteil zeigt vier Fotos der Häuserzeile Siegelgasse 7-11 vom November 2024. Ein Schwerpunkt liegt in der Erhaltung von Wegesteinen in unserer Region, dem drei Beiträge entsprechen.

Dem Verein Heimatfreunde der Großenhainer Pflege e.V. als Herausgeber ist wieder ein interessantes, reich bebildertes Jahrbuch mit breitem Themenkreis gelungen. Die Gewinnung neuer Leser und vor allem Autoren ist ausdrücklich bezweckt. Insofern sind heimatkundliche Beiträge für den nächsten Heimatkalender 2027 sehr willkommen.



Der Abfallkalender 2026 wird nicht mehr automatisch an alle Haushalte verteilt. Stattdessen liegt er ab der letzten Novemberwoche 2025 an rund 70 zentralen Auslagestellen im Verbandsgebiet zur kostenlosen Mitnahme bereit, informiert der Abfallentsorgungsverband Schwarze Elster (AEV).

Warum die Umstellung?

Immer mehr Menschen nutzen die digitalen Angebote des AEV – die praktische AEV-App mit vielen Funktionen, den Abfallka-

lender mit Erinnerungsfunktion sowie weitere Online-Dienste auf der AEV-Internetseite unter [www.schwarze-elster.de](http://www.schwarze-elster.de). Gleichzeitig kam es in der Vergangenheit vermehrt zu Streuverlusten und Beschwerden bei der Zustellung. „Alle Bürger, die den Abfallkalender weiterhin in Papierform benötigen, können sich diesen in den Auslagestellen abholen. Das gewohnte Format bleibt erhalten. Durch künftig kleinere Druckauflagen sparen wir langfristig Ressourcen und schonen die Umwelt“, erklärt AEV-Verbandsvorsteher Dr. Bernd Dutschmann. Ergänzend steht der Abfallkalender 2026 als PDF-Datei auf der AEV-Internetseite zum Download bereit.

Auslagestellen für den Abfallkalender 2026 im Amt Ortrand

- Amt Ortrand Altmarkt 1, 01990 Ortrand
- LandMAXX BHG GmbH Burkensdorfer Str. 2, 01990 Ortrand
- Landfleischerei Bennowitz Lindenauer Str. 16, 01945 Tettau

### Alttextilien: Was in den Sammelsack gehört und was nicht

Alttextilien sind nach Willen des Gesetzgebers getrennt zu sammeln, um die Wiederverwendung zu fördern und Abfall zu reduzieren. Im Verbandsgebiet des Abfallentsorgungsverbandes Schwarze Elster (AEV) stehen verschiedene Entsorgungswege zur Verfügung. Seit Jahren bietet der AEV ein bewährtes Sammelsystem auf seinen sechs Wertstoffhöfen im Verbandsgebiet an. Vor Ort können die Bürger kostenfrei ausschließlich gebrauchsfähige und verwertbare Kleidung, Schuhe (bitte paarweise) sowie Federbetten abgeben. Diese sind in stabilen, transparenten Säcken zu verpacken, um eine Sichtprüfung vor Ort durchführen zu können. Nicht mehr tragbare, kaputte oder stark verschmutzte Textilien sowie verschlissene Schuhe gehören weiterhin in den Restmüll. „Entgegen einiger Berichte in den Medien wird dafür bei uns kein Bußgeld erhoben. Die Restmüllentsorgung bleibt erlaubt“, betont der AEV-Verbandsvorsteher, Dr. Bernd Dutschmann.

Neben den Wertstoffhöfen stehen im gesamten Verbandsgebiet auch Alttextilcontainer verschiedener gewerblicher Sammler und gemeinnütziger Organisationen zur Verfügung. Bitte beachten Sie die Hinweise auf den Containern, welche Textilien dort eingeworfen werden dürfen und welche nicht. Achten Sie außerdem darauf, das Umfeld der Container sauber zu halten – Abfälle oder Säcke dürfen nicht neben den Containern abgestellt werden. Noch besser ist es jedoch, wenn Alttextilien gar nicht erst entstehen. Kaufen Sie bewusst und setzen Sie auf langlebige, hochwertige Kleidung, nutzen Sie Second-Hand-Angebote oder geben Sie gut erhaltene Stücke weiter. Informationen zu den AEV-Wertstoffhöfen sind unter [www.schwarze-elster.de](http://www.schwarze-elster.de) zu finden.

Sie haben Fragen? Der AEV-Kundendienst ist für Sie da, telefonisch unter 03574 46 77 0 oder per E-Mail an [kundendienst@schwarze-elster.de](mailto:kundendienst@schwarze-elster.de).

Kontaktdaten: Abfallentsorgungsverband Schwarze Elster  
Stabstelle Öffentlichkeitsarbeit  
Björn Naumann  
Tel: 0 35 74 46 77 131  
E-Mail: [b.naumann@schwarze-elster.de](mailto:b.naumann@schwarze-elster.de)

### Verkehrsteilnehmerschulung in Lindenau



Die nächste Verkehrsteilnehmerschulung findet am **Mittwoch, den 19.11.2025, 19.00 Uhr** im Schulungsraum der Feuerwehr statt.

Die Schulung ist kostenlos.

**Verkehrsteilnehmerschulung in Kroppen**



Die nächste Verkehrsteilnehmerschulung findet am **Montag**, den **24.11.2025, 19.00 Uhr** im Fachwerkhaus statt.

Die Schulung ist kostenlos.

**Fundsachen**

**Liebe Einwohner!**

Sie haben etwas verloren – oder etwas gefunden?



Dann melden Sie sich im Amt Ortrand bei Frau Lesche!

- Wer etwas findet, kann die Fundsache ganz einfach bei Frau Lesche abgeben oder zusenden.
- Wer etwas vermisst, ruft am besten bei uns an – vielleicht liegt Ihr Eigentum ja schon hier!  
Tel.: 035755-605 217/  
k.lesche@amt-ortrand.de

Noch einfacher: Scannen Sie einfach den QR-Code. So gelangen Sie direkt zu unseren Fundsachen.



Vielen Dank!



**DRK-Lausitz Wohlfahrts- und Sozialmanagement GmbH**

**Sie haben Interesse an einem Tagespflegeplatz?**

Lernen Sie unsere kleine Einrichtung mit familiärer Atmosphäre bei einem Schnuppertag kennen. Komplettiert, wenn gewünscht wäre Ihre Versorgung durch den DRK-Pflegedienst in Ruhland – gern leiten wir Ihre Anfragen weiter.

DRK – Lausitz  
Wohlfahrts- und Sozialmanagement GmbH  
Tagespflege Kroppen | Frauendorfer Str. 6 | 01945 Kroppen  
Telefon: 035755 664966



**Veranstaltungen im Amtsbereich**

**NOVEMBER**

01.11.2025	Tettau – Schlachtfest Ort: Spartenheim
05.11.2025	Kroppen – 13 Jahre DRK Tagespflege Tag der offenen Tür von 14-16 Uhr
08.11.2025	Ortrand – Burkersdorfer Kirmes Ort: Ritterhof
09.11.2025	Ortrand – Frühschoppen mit Eisbeissen Ort: Ritterhof
09.11.2025	Ortrand - Rundherum Geschichte einer

09.11.2025	Weltreise - DIA-Show von Thomas Meixner Ort: Kultur-Güter-Schuppen Ortrand – Lausitzer Holzbläser-Ensemble Ort: Rathaussaal
14.11.2025	Ortrand – Crazybirds Ort: Kultur-Güter-Schuppen
15.11.2025	Ortrand – „Ein bisschen Lars muss sein“ – Musik-Comedy-Show Ort: Kultur-Güter-Schuppen
19.11.2025	Lindenau – Verkehrsteilnehmerschulung Ort: Schulungsraum der Feuerwehr
22. - 23.11.2025	Tettau – Kreisschau Rassegeflügel mit Sonderschau Elsterkröpfer Ort: Spartenheim
24.11.2025	Kroppen – Verkehrsteilnehmerschulung Ort: Fachwerkhaus
26.11.2025	Ortrand – Tag der Stadtgeschichte Ort: Rathaussaal
29.11.2025	Ortrand – „Endstation Pfanne – Was bleibt ist eine Gänsehaut“ – Das Schwarze Grütze Weihnachtsprogramm Ort: Kultur-Güter-Schuppen
29.11.2025	Großkmehlen – Schlossweihnacht Ort: am Schloss
29.11.2025	Tettau – Weihnachtsmarkt Ort: kleiner Kulturgarten
29.11.2025	Kroppen – Märchenmarkt Ort: Parkbühne
30.11.2025	Lindenau – Advent am Torhaus Ort: Torhaus

**DEZEMBER**

01.-23.12.2025	Lindenau – Lebender Adventskalender
06.12.2025	Frauendorf - 19. Lichterfest Ort: auf dem Festplatz
07.12.2025	Ortrand – The Gospel Passengers Ort: Kultur-Güter-Schuppen
13.12.2025	Kleinkmehlen – Glühweinfest Ort: am ehem. Feuerwehr-Gerätehaus
19.12.2025	Ortrand –Weihnachtskonzert Ort: St.-Barbara-Kirche
20.12.2025	Frauendorf – Motorrad-Weihnachtsausfahrt
20. - 21.12.2025	Ortrand – Weihnachtsmarkt
28.12.2025	Ortrand - Die große Ortrander Tanzparty mit DJ Petschke, Ort: Kultur-Güter-Schuppen

**Wahrnehmung der Aufgaben des Wohngeldgesetzes für den Bereich Ortrand**

Zuständig für Wohngeld- und Kinderzuschlagsangelegenheiten im Amtsbereich Ortrand ist der LK OSL in Senftenberg, Dubinaweg 1.

Wer keinen Internetzugang hat, kann sich unter der Telefonnummer 03573 870 4101 im Sozialamt bzw. in der Wohngeldstelle der Kreisverwaltung OSL melden.

Die nächste Ausgabe erscheint am:  
**20. Dezember 2025**

Annahmeschluss für redaktionelle Beiträge ist:  
**03. Dezember 2025**

**Ende der redaktionellen Verantwortung des Amtes Ortrand und der jeweiligen Gemeinden**



## Informationen des Amtssenienerrates



Sehr geehrte Seniorinnen und Senioren,

Infos zur Seniorenarbeit erhalten Sie über den Amtssenienerbeauftragten Karsten Exner,  
Tel. 035755 60411, Email: [senioren@amt-ortrand.de](mailto:senioren@amt-ortrand.de)

### Kommende Veranstaltungen der Seniorenclubs im Amt Ortrand im November 2025 (Änderungen sind möglich.)



#### Seniorenclub Ortrand

Jeden Montag	09.30 Uhr - 10.30 Uhr	
Jeden Dienstag	13.30 Uhr - 16.00 Uhr	Clubnachmittag, Spielnachmittag und Handarbeit
Jeden Mittwoch	14.00 Uhr - 16.00 Uhr	Clubnachmittag
Jeden Donnerstag	15.00 Uhr - 16.00 Uhr	Seniorenspport

Am 8.10.25 waren die Senioren in der Arche Noah zum Tag der Gesundheit Thema „Gesund und Fit bis ins hohe Alter“ eingeladen. Es war ein sehr interessanterer Nachmittag. Vielen Dank

#### Höhepunkte:

Mittwoch, 12.11.2025 - Besucht uns die Bühne Senftenberg, Museumskoffer „Beruf und Alltag“  
 Donnerstag, 13.11.2025 - Clubfahrt „Martinsgans – Essen“  
 Montag, 17.11.2025 - Spielnachmittag in der Kita  
 Mittwoch, 26.11.2025 - Weihnachtsbasteln im Club  
 Donnerstag, 27.11.2025 - Adventsbasteln in der Arche Noah

Wir sind Dienstag / Mittwoch von 12.00-16.00 Uhr persönlich erreichbar.



#### Seniorenclub Kleinkmehlen

Donnerstag, 20.11.2025, 14.00 Uhr - Spielnachmittag im Schloss

#### Seniorenclub Großkmehlen/Frauwalde

Donnerstag, 13.11.2025, 14.00 Uhr - Spielnachmittag im Schloss



#### Seniorenclub Lindenuh

Mittwoch, 19.11.2025, 15.00 Uhr - Spielnachmittag im Torhaus



#### Seniorenclub Kroppen

Mittwoch, 19.11.2025, 14.00 Uhr - Spielnachmittag  
in der Tagespflege



#### Seniorenclub Tettau

Donnerstag, 13.11.2025, 15.00 Uhr - Romme - Nachmittag  
im Sportlerheim  
 Donnerstag, 27.11.2025, 15.00 Uhr - Weihnachtsfeier  
im Sportlerheim.



#### Seniorenclub Frauendorf

Mittwoch, 05.11.2025, 15.30 Uhr - Spielnachmittag  
in der Sportgaststätte  
 Mittwoch, 26.11.2025, 09.00 Uhr - Adventsfahrt



Am 8. Oktober 2025 fand im Rahmen der Woche der Gesundheit und Pflege des Landkreises OSL der Tag der offenen Tür in der Arche Noah statt. Unter dem Motto „Fit bis ins hohe Alter“ gab es Vorträge und verschiedene Stände, an denen sich die Besucher über viele Themen zur körperlichen und geistigen Fiterhaltung informieren konnten. Für alle Beteiligten war es eine sehr informative und gelungene Veranstaltung. Auch an dieser Stelle noch einmal herzlichen Dank an das Team der Arche Noah und Frau Hartwiger für die tolle Organisation und die Gastfreundschaft.



## Anzeigen



Anzeigen geben Sie bitte bei Druck+Satz,  
GbR Mayer und Lorz auf!

Gewerbestraße 17 • 01983 Großräschen  
Telefon: 035753/17701  
e-mail: info@drucksatz.com



## Shih-Tzu Mischlingswelpen

in liebevolle Hände abzugeben



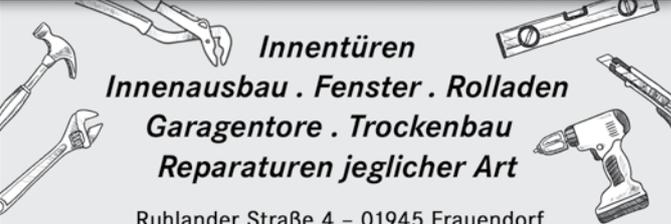
- 10 Wochen alt
- vom Tierarzt geimpft
- werden bis zu 10 kg schwer

Bei Interesse bitte melden

**0151-59 03 32 77**



ehemals Tischlerei Jurisch jetzt Ihr  
**HANDWERKERSERVICE**  
**JURISCH**

**Innentüren**  
**Innenausbau . Fenster . Rolladen**  
**Garagentore . Trockenbau**  
**Reparaturen jeglicher Art**

Ruhlander Straße 4 – 01945 Frauendorf  
Tel. (035755) 5 09 33 – handwerkerservice-jurisch@web.de

## Einladung zur Jagdgenossenschafts- versammlung Frauendorf

am Freitag, den 28.11.2025  
um 18.00 Uhr  
Hauptstraße 55, 01945 Frauendorf.

### Tagesordnung:

Bericht des Vorstandes ,  
Haushalts- und Revisionsbericht,  
Entlastung und Neuwahl Vorstand/Revision  
Bericht Jäger,  
Sonstiges/Diskussionen

gez. der Vorstand



## Veranstaltungen und Ausflugsfahrten mit dem Ortrander-Kultur-Express



**02.11. Dirk Pursches hinreißendes Kinderprogramm**  
um **16:00 Uhr** Fridolin Farbenfroh "Zebra und Papagei"  
**09.11. DIA-Show von Thomas Meixner** um **16:00 Uhr**  
Rundherum Geschichte einer Weltreise mit dem Fahrrad  
**14.11. CRAZYBIRDS Dresden Rock Band** um **20 Uhr**  
spielen "electra" Songs original | **16.11. Music Comedy**  
**Show von Lars Redlich** "Ein bisschen Lars muss  
sein" um **17:00 Uhr** Ein wahres Gag Feuerwerk zündet  
Redlich. Musikalisch brillant und umwerfend komisch.  
**22.11. KARAOKE** im Kulturbahnhof ab **20:00 Uhr** 2DJ's  
**29.11. Kabarett Schwarze Grütze** um **16:00 Uhr**  
mit dem Kult-Weihnachtsprogramm "Endstation Pfanne"

## Außergewöhnliche Übernachtung in umgebauten Eisenbahnwaggons

**Ortrander**  
**KULTUR**  
**Bahnhof**

Reservierung unter  
Telefon: **03 57 55 - 5 55 00**  
Lingenthal-Platz 1-2, 01990 Ortrand  
info@ortrander-kulturbahnhof.de  
www.ortrander-kulturbahnhof.de

## Danke!

Die SG Frauendorf 1921 e. V. bedankt sich herzlich bei allen Spendern für die großzügige Unterstützung im Rahmen unseres Benefizturniers „Kicken für Kinder“ am 13. September 2025.

Dank Ihrer finanziellen Hilfe konnten wir nicht nur ein gelungenes Turnier auf die Beine stellen, sondern gleichzeitig auch einen wichtigen Beitrag für 3 Kinder und deren Familien leisten.

Ihr Engagement zeigt, wie wertvoll Zusammenhalt und gesellschaftliche Verantwortung sind. Vielen Dank für Ihre Unterstützung!

Ein sensationelles Benefiz-Fußballturnier liegt hinter uns. Wie auch bei den drei früheren



„Kicken für Kinder“-Veranstaltungen haben alle Beteiligten rund um Daniel Kempe erneut alles gegeben, um diesen Tag unvergesslich zu machen – im Sinne unserer betroffenen kranken Kinder Zoe aus Lindenau, Tim aus Großthiemig und Alexandra aus Bayern.

Bayern München, Energie Cottbus und SG Frauendorf.

Der gute Zweck stand natürlich an erster Stelle, doch die Teams gingen mit voller Energie ans Spiel und kämpften um jeden Sieg. Vor Turnierbeginn hatte der Cottbuser Torhüter eine Torprämie angekündigt: Für jedes Tor spendet Christian 1 Euro. Damit war der Auftakt bereits gesetzt, und es kamen stolze 120 Euro zusammen – vielen Dank, Christian!

Am Ende gab es einen Sieger, diesmal gewann die SG Dynamo Dresden, die erstmals am Event teilnahm. Den zweiten Platz belegte Borussia Dortmund, ebenfalls zum ersten Mal zu Gast. Im kleinen Finale setzte sich der Vorjahressieger Arminia Bielefeld durch.



An allen Kassen wurde gespendet, und die Trikotversteigerung war der absolute Wahnsinn. Schon vorab gingen tausende Euro ein, sodass am Ende eine enorme Gesamtsumme zusammenkam. Den betroffenen Kindern wurden großzügige Geschenke überreicht, und ganz besonders erinnern wir daran, dass sie mit ihren Eltern ins Stadion nach Cottbus, Dortmund und München eingeladen wurden.

Die Rückmeldungen der Eltern bestärkten uns in dem, was wir tun – es war einfach unvorstellbar schön.

Insgesamt erreichten wir eine Spendensumme von 20.524,01 Euro. Ein absolutes Wow-Erlebnis, ihr seid Weltklasse!

Es ist immer wieder berührend zu sehen, dass wir Kindern, denen wir schon geholfen haben, weiterhin begegnen und ihnen Hoffnung schenken dürfen. Wir freuen uns, dass es weiter bergauf geht.

Unser Dank gilt der SG Frauendorf mit allen Mitgliedern, Gästen, Fans, Sponsoren, den Mannschaften, unserem Teambro-Ausstatter Rico Haubold, der Versorgung, sowie dem Sanitäter Michael, der seine Einnahmen natürlich gespendet hat. Danke für den großartigen Tag! Die Spenden kamen zu 2.000 Euro dem JoMa Projekt e.V. zugute; die restlichen Spenden wurden gerecht auf die drei betroffenen Kinder verteilt.

Bleibt alle gesund, kämpft weiter und spendet weiter für unsere kranken Kinder! Wir sehen uns im September 2027 in Frauendorf! Herzliche Grüße, Eure SG Frauendorf 1921 e. V.



**ES KLINGT  
MUSIKFESTSPIELE**

**SONNTAG, 09. NOVEMBER, 17.30 Uhr**  
**RATHAUSSAAL ORTRAND**

# HEIMAT

Musik aus der Lausitzer Region  
und deren Nachbarn

**LAUSITZER  
HOLZBLÄSER-ENSEMBLE**

**Dettler Kobele, Gyž**  
DREI PRÄLUDIEN  
**Johann Sebastian Bach, Zernicka**  
III. BRANDENBURGISCHES KONZERT  
**Jan Gyž**  
...KUNTWORNIK HRAJA...  
**Budertowa, Gyž**  
ZERNICKA - DER ABENDSTERN  
**Günter Raphael**  
QUARTETT FÜR 4 HOLZBLÄSER OP. 61  
**Bedřich Smetana, Kadlec**  
DIE MOLDAU  
**Karla August Kocor, Gyž**  
POJ WJECORO K NAIM RÁNY

ERHITTET PRA  
SPRINGEN ERWUNSCHT  
DBRH.OE

ORTRAND  
RATHAUS  
SAAL  
ORTRAND  
VEREIN  
FÜR  
KUNST  
UND  
KULTUR  
ORTRAND  
VEREIN  
FÜR  
KUNST  
UND  
KULTUR  
ORTRAND

Der BKK: e.V.  
lädt ein!

# Burkersdorfer Kinnies

08.11.2025  
ab 20:00 Uhr  
Ritterhof Ortrand

Mit der  
Second Life Partyband

Vorbestellung der Karten unter  
01727953281



# KREISSCHAU

# RASSEGEFLÜGEL

**KV - Senftenberg**

**Sonderschau Elsterkröpfer Gr. N/O &**

**KREIS-OFFENE**

# RASSEKANINCHENSCHAU

**22. - 23. November 2025**

**Tettau Vereinsheim**

Samstag 22.11.25 von 10.00 - 18.00 Uhr

Sonntag 23.11.25 von 9.00 - 15.00 Uhr

Für leibliche Wohl ist gesorgt Landfleischerei Bennewitz Tettau  
Es lädt ein KTZ Verein Tettau u. Umgebung e.V. [www.ktzv-tettau.de](http://www.ktzv-tettau.de)



# 01.11.

## im Spartenheim in Tettau

**12.00 Uhr | Wellfleisch & Eisbein**

**14.00 Uhr | Schalmeyenorchester**

**14.30 Uhr | Kaffee & Plinse**

**16.00 Uhr | Schlachteplatte, Grützwurst, Wurstbrühe**

**16.00 Uhr | Schwarzheider Blasmusikanten**



Landfleischerei

Dirk Bennewitz  
Lindenaauer Straße 16  
01945 Tettau  
Tel. & Fax: 0 35 74 / 76 02 13  
Funk (0173) 4374207

*20.00 Uhr Ende der Veranstaltung*

Einlass ist ab 11.30 Uhr und wie immer ist der Eintritt frei!